Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 des städtischen Revisionsamtes



	Revisionsbericht zum Jahresabschluss 31. Dezember 2020		
Hir	nweise:		
**	Über die bei dienstlichen Tätigkeiten bekanntgewordenen Angelegenheiten ist Ver-		
•			
	schwiegenheit zu wahren.		

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

Abki	irzungsverzeichnisV
Liter	atur- bzw. QuellenverzeichnisVII
Abbi	ldungsverzeichnisVIII
l.	Vorwort1
II.	Prüfungsauftrag
III.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung3
A.	Gegenstand der Prüfung3
В.	Art und Umfang der Prüfung3
C.	Prüfungsdurchführung3
D.	Dokumentation der Prüfung5
E.	Prüfungsnachweise5
F.	Vollständigkeits- und Unterlassungserklärung6
IV.	Prüfungs- und Bewertungsansätze6
A.	DV-Finanzsystem6
В.	Jahresabschluss
C.	Bewertung
D.	Kosten- und Leistungsrechnung7
E.	Inventur
F.	Festgesetzte Nutzungsdauern des Anlagevermögens
G.	Haushaltsmanagement (Planung/Budget/Finanzbuchhaltung)9
Н.	Personalaufwendungen9
I.	Kommunaler Entschuldungsfonds (KEF)9
J.	Ergebnisrechnung
K.	Finanzrechnung11
L.	Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen11
M.	Bilanz
N.	Anhang14
Ο.	Rechenschaftsbericht14
Р.	Anlagen zum Jahresabschluss
V.	Prüfungsbemerkungen zum Jahresabschluss
A.	Internes Kontrollsystem (IKS)

В.		Buchungsqualitat (GoBD-konforme Arbeitsweise)	18
C.		Stammdatenverwaltung	18
D.		Anlagevermögen (A 1)	18
	1.	Gezahlte Investitionszuschüsse (A 1.1.3)	19
	2.	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände (A 1.1.5)	19
	3.	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (A 1.2.2)	21
	4.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (A 1.2.3)	21
	5.	Infrastrukturvermögen (A 1.2.4)	24
	6.	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge (A 1.2.7)	25
	7.	Pflanzen und Tiere (A 1.2.9)	26
	8.	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (A 1.2.10)	29
	9.	Finanzanlagen (A 1.3)	32
	a)	Anteile an verbundenen Unternehmen (A 1.3.1)	33
	b)	Beteiligungen (A 1.3.3)	34
	c)	Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen (A 1.3.5)	35
	d)	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens (A 1.3.7)	38
Ε.		Umlaufvermögen (A 2)	39
	1.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (A 2.2)	39
	a)	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen (A 2.2.1)	42
	b)	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung (A 2.2.2)	42
	c)	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (A 2.2.3)	43
	d)	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen (A 2.2.5)	43
F.		Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (A 4)	43
G.		Eigenkapital (P 1)	44
Н.		Sonderposten (P 2)	46
	1.	Sonderposten aus Zuwendungen zum Anlagevermögen (P 2.2.1)	46
	2.	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten (P 2.2.2)	50
	3.	Sonderposten aus Anzahlungen zum Anlagevermögen (P 2.2.3)	51
	4.	Sonstige Sonderposten (P 2.7)	52
I.		Rückstellungen (P 3)	53
	1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (P 3.1)	55
	2.	Steuerrückstellungen (P 3.3)	58
	3.	Sonstige Rückstellungen (P 3.4)	59

Revisionsbericht zum Jahresabschluss 31. Dezember 2020 - Inhaltsverzeichnis -

J.		Verbindlichkeiten (P 4)	61
	1.	Anleihen (P 4.1)	62
	2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (P 4.2)	63
	3.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (P 4.7)	66
	4.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen (P 4.9)	. 67
	5.	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich (P 4.10)	68
K.		Passive Rechnungsabgrenzungsposten (P 5)	68
L.		Rechenschaftsbericht	69
VI.		Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	71
VII.		Bestätigungsvermerk	75
VIII		Anlagen	. IX
A.		Bilanz zum 31. Dezember 2020	.IX
В.		Ergebnisrechnung	. XI
C.		Finanzrechnung	XII
D.		Anlagenübersicht	ΧIV
E.		Forderungsübersicht	XV
F.		Verbindlichkeitenübersicht	ΧVΙ
G.		Jahresabschlussbericht 2020 der Landeshauptstadt Mainz	(VII
Н.		BeteiligungsberichtX	(VII

Verantwortliche(r) Prüfer:in

zum

Prüfungsbericht 62 / 2021

Jahresabschluss des Jahres 2020 der Landeshauptstadt Mainz

14 – Revisionsamt der Landeshauptstadt Mainz

Prüfungsbericht vom 22. Juni 2021

Aktenzeichen 14/00 92

Verantwortliche(r) Prüfer:in Sandra Tisot, Dieter Mitter

Standort Malakoff Passage

Zimmer 4

Telefon 06131/12-2240, 06131/12-2250

Email sandra.tisot@stadt.mainz.de

dieter.mitter@stadt.mainz.de

Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz abzgl. abzüglich

AGEM Grundstücksentwicklung Mainz AGEM Anstalt des öffentlichen Rechts

AHK Anschaffungs- und Herstellungskosten

AsylbiG Asylbewerberleistungsgesetz
BBesG Bundesbesoldungsgesetz
BBS Berufsbildende Schule

DA Dienstanweisung

DA-HKR Dienstanweisung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

d. h. das heißt

DV Datenverarbeitung

EigAnVO Eigenbetriebs - und Anstaltsverordnung

etc. et cetera

EStG Einkommensteuergesetz

GemHVO Gemeindehaushaltsverordnung

gem. gemäß

GemO Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz

ggf. gegebenenfalls

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GoB Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Bü-

chern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie

zum Datenzugriff

GWM Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Mainz

HGB Handelsgesetzbuch

IDR Institut der Rechnungsprüfer e. V.

IDW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

IGS Integrierte Gesamtschule

i. H. v. in Höhe von

IKS Internes Kontrollsystemi. V. m. in Verbindung mit

KDZ Eigenbetrieb Kommunale Datenzentrale

KEF-RP Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz

Kita Kindertagesstätte

KM Doppik SAP Kommunalmaster Doppik

KSt Körperschaftssteuer

LOGA Integriertes Personalabrechnungs- und Personalverwaltungssystem

Millionen
Mrd. Milliarden

Revisionsbericht zum Jahresabschluss 31. Dezember 2020 - Abkürzungsverzeichnis -

NKF Neues Kommunales Finanzmanagement

Nr. Nummer

PROSOZ Fachverfahren für das SGB XII

rd. rund

RLP Rheinland-Pfalz

Satzsiehe

SAP Systemanalyse und Programmentwicklung / Softwareunternehmen

SAP PSCD SAP Public Sector Kassen- und Einnahmenmanagement

SGB Sozialgesetzbuchsog. so genannte

Soli Solidaritätsbeitrag
u. a. unter anderem
vgl. vergleiche

VK Versorgungskasse VV Verwaltungsvorschrift

ZBM Zentrale Beteiligungsgesellschaft mbH

z. B. zum Beispiel

Literatur- bzw. Quellenverzeichnis

Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607)

Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in der Fassung vom 5. Oktober 1999, GVBI. 1999, 373

Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330)

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBI. S. 728)

Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 333)

Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897 (RGBl. I S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256)

VV zu § 34 GemHVO vom 28. Februar 2017

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Aktivseite der Bilanz im Zeitvergleich	13
Abbildung 2: Entwicklung der Passivseite der Bilanz im Zeitvergleich	14
Abbildung 3: Entwicklung des Eigenkapitals im Zeitvergleich	45
Abbildung 4: Entwicklung der Rückstellungen im Zeitvergleich	54
Abhildung 5: Entwicklung der Pensionsrückstellungen im Zeitvergleich	56

I. Vorwort

Für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres hat die Gemeinde nach § 108 Abs. 1 S. 1 GemO einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss ist gemäß § 108 Abs. 4 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Während der Haushaltsplan der Planung des kommunalen Ressourcenverbrauches und -aufkommens dient, dokumentiert der Jahresabschluss das Ergebnis des Verwaltungs-handelns im abgelaufenen Haushaltsjahr. Im Gegensatz zum handelsrechtlichen Jahresabschluss, bei dem der Gläubigerschutzgedanke im Vordergrund steht, steht in der kommunalen Bilanz der Informationscharakter an erster Stelle.

Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst gemäß dem Dreikomponentenmodell die Ergebnis- und Finanzrechnung mit den jeweiligen Teilrechnungen, die Bilanz mit Anhang sowie die Pflichtanlagen. Nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 GemO kann das Revisionsamt seine Prüfung auf pflichtgemäßes Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Dies erfolgte im Rahmen einer Risikoeinschätzung der einzelnen Prüffelder und unter Abschätzung von Wesentlichkeitsaspekten.

Mit diesem Prüfungsbericht erstellt das Revisionsamt eine Arbeits- und Beratungsunterlage für den Rechnungsprüfungsausschuss. Nach den Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuss stellt der Stadtrat den geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest (§ 114 Abs. 1 S. 1 GemO).

Bei den nachfolgenden Darstellungen im Prüfungsbericht wurde das Zahlenmaterial teilweise auf tausend Euro gerundet. Dies führte im Einzelfall zu Rundungsdifferenzen.

II. Prüfungsauftrag

Nach § 112 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GemO i. V. m. § 110 Abs. 3 GemO obliegt der Rechnungsprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses der Landeshauptstadt Mainz sowie dessen Anlagen¹ unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichts des entsprechenden Haushaltsjahres.

Gemäß § 113 Abs. 1 S. 1 GemO ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt. Dabei erstreckt sich die Prüfung darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.²

In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen.³

Der Rechenschaftsbericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, ob sonstige Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde erwecken und dass die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.⁴

Nach Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 mit dessen Anlagen wurden die Ergebnisse gemäß § 113 Abs. 3 GemO zum Ende des Prüfungsberichtes unter VI. zusammengefasst.

¹ Vgl. § 108 Abs. 2 und 3 GemO.

² Vgl. § 113 Abs. 1 S. 2 GemO.

³ Vgl. § 113 Abs. 1 S. 3 GemO.

⁴ Vgl. § 113 Abs. 2 GemO.

III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

A. Gegenstand der Prüfung

Der Gegenstand der Jahresabschlussprüfung schließt neben der Bilanz, der Ergebnisund Finanzrechnung, dem Anhang sowie den in § 108 Abs. 3 GemO genannten Anlagen zum Jahresabschluss die zugrunde liegende Buchführung mit ein und erstreckt sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und sie ergänzende Bestimmungen oder Satzungen beachtet worden sind.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört insbesondere, dass die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird, dass der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist, dass alle Posten zutreffend ausgewiesen und sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden richtig bewertet worden sind.

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Mainz.

B. Art und Umfang der Prüfung

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

Aufgabe der Revision ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

C. Prüfungsdurchführung

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und den Anhang vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Revisionsbericht zum Jahresabschluss 31. Dezember 2020 - Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung -

Die Prüfung erfolgte nach einem risikoorientierten Prüfungsansatz und wurde in Anlehnung an die vom IDW und IDR aufgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Im Rahmen der Prüfung wurden die Angaben im Jahresabschluss und die zugehörigen Anlagen aufgrund von Plausibilitätsprüfungen, Stichproben oder im Einzelfall auch in vollständigen Prüfungen der Position beurteilt.

Die in den vergangenen Jahren festgelegte Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes wurde wegen ihrer Bedeutung auch in der aktuellen Prüfung weiterverfolgt.

Wesentlichkeitsgrenze

Gemäß Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses wurde die Wesentlichkeitsgrenze für die Jahresabschlüsse von ursprünglich 10 Mio. € auf 7,5 Mio. € für die Jahre 2011 und 2012, auf 5 Mio. € ab dem Jahr 2013 und letztlich auf 4 Mio. € ab dem Jahr 2018 festgelegt. Darüber hinaus können für spezielle Prüfungsfelder unter Einbeziehung der Ergebnis- und Finanzrechnung bei Bedarf weitere angemessene Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt werden.

Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände

Die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurden mit der vom Ministerium des Inneren und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz bekannt gegebenen Abschreibungstabelle abgeglichen.

Bilanzpositionen, Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen

Die Bilanzpositionen, Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen wurden durch den/die Prüfer:in des Jahresabschlusses geprüft.

Bestandteile und Anlagen des Jahresabschlusses

Die Gemeindeordnung schreibt in § 108 Abs. 2 und 3 GemO die Bestandteile und Anlagen zum Jahresabschluss vor. Darüber hinaus machen die §§ 44 bis 48 der GemHVO weitere Vorgaben zu den Bestandteilen und treffen in den §§ 49 bis 53 GemHVO ergänzende Aussagen zu den Anlagen des Jahresabschlusses. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen zum Jahresabschluss wurden zunächst auf das Vorhandensein geprüft. Sie lagen alle prüffähig vor.

<u>Vorräte</u>

In Abstimmung mit dem Revisionsamt wurde festgelegt, dass nur Vorräte bzw. Vorratslager inventarisiert werden, deren Buchwert zum Bilanzstichtag 10.000,00 € übersteigen.

Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege dient vorbereitend der Prüfung des Jahresabschlusses. Während bei der Visakontrolle die Anordnungen dem Revisionsamt vor Ausführung durch die Stadtkasse vorgelegt werden müssen, erfolgt die laufende

Revisionsbericht zum Jahresabschluss 31. Dezember 2020 - Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung -

Prüfung der Kassenvorgänge und Belege nachgängig, jedoch zeitnah zur Buchung. Diese stichprobenweise Prüfung unterstützt die Prüfung des Jahresabschlusses.

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse sowie wirtschaftliche Grundlagen

Die Rechtsstellung der Landeshauptstadt Mainz ergibt sich aus der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz.

Ausführungen zur Organisation und Gliederung der Landeshauptstadt Mainz sowie sonstiger Rahmenbedingungen sind im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss der Landeshauptstadt Mainz erläutert.

Zusammenfassung

Das Revisionsamt vertritt die Auffassung, dass unter den beschriebenen Rahmenbedingungen die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet. Soweit sich aus den gewonnenen Prüferkenntnissen keine Hinweise auf Fehlerrisiken mit wesentlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss ergeben haben, sind vertiefende aussagebezogene Prüfungshandlungen nur im Mindestumfang vorgenommen worden.

D. Dokumentation der Prüfung

Einzelheiten der Prüfung wurden in Form von digitalen Arbeitspapieren in den Prüfungsakten des Revisionsamtes dokumentiert. Wesentliche Inhalte oder Feststellungen werden unter V. Prüfungsbemerkungen zum Jahresabschluss dargestellt.

E. Prüfungsnachweise

Neben der Bilanz, Ergebnis-, Finanzrechnung, dem Anhang, Rechenschaftsbericht und den Übersichten zu Anlagen, Verbindlichkeiten und Forderungen wurden weitergehende Prüfungsunterlagen in der Software CaseWare⁵ seitens des 20 - Amtes für Finanzen, Beteiligungen und Sport (nachfolgend Amtes 20) hinterlegt. Für die Prüfung der Rückstellungen wurden zusätzlich Unterlagen durch das 10 - Hauptamt (nachfolgend Amt 10) zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gewünschte Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden beim Amt 20 sowie vereinzelt auch in Fachämtern eingeholt. Diese wurden bereitwillig und unverzüglich erteilt.

⁵ Bei der Stadtverwaltung Mainz eingesetzte Software für die effiziente Durchführung der Jahresabschlussprüfung.

F. Vollständigkeits- und Unterlassungserklärung

Nach der vom Oberbürgermeister schriftlich abgegebenen Vollständigkeits- und Unterlassungserklärung sind in den uns vorgelegten Büchern und Unterlagen alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Risiken berücksichtigt.

IV. Prüfungs- und Bewertungsansätze

Im Rahmen der Prüfungs- und Bewertungsansätze wird die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung näher betrachtet. Es ist die Einhaltung von Rechtsnormen zu prüfen, womit zugleich die Haushalts- und Wirtschaftsführung unter Wahrung eigener Satzungsregelungen bis hin zu rechnungstechnischen oder buchhalterischen Vorgaben erfasst werden.

A. DV-Finanzsystem

Die rechtlichen Vorgaben der kommunalen Doppik werden mit dem DV-Finanzsystem SAP Kommunalmaster Doppik (KM Doppik) umgesetzt. Dieses System wird seit dem 1. Januar 2009 flächendeckend in der Verwaltung genutzt.

Mit dem KM Doppik wird eine vollständige Drei-Komponenten-Rechnung im Sinne des neuen Haushaltsrechts realisiert. Alle Buchungen und Kassengeschäfte erfolgen dabei in einer doppischen Struktur und werden nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) systematisch veranschlagt und verbucht. Dabei stehen den Anwender:innen umfangreiche Funktionalitäten und komfortable Auswertungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Das SAP-System bildet zusammen mit den angebundenen Vorverfahren die Grundlage für eine ordnungsmäßige Buchführung. Es sind keine Sachverhalte festgestellt worden, die dem produktiven Einsatz des Programms entgegenstanden.

Bei Programmerweiterungen und Releasewechseln sind teilweise umfangreiche Verfahrenstests notwendig. Die Beteiligung des Revisionsamtes ist in dem Prozess verankert.

B. Jahresabschluss

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen wurden mit allen Bestandteilen und erforderlichen Anlagen zur Prüfung vorgelegt.

C. Bewertung

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital und die Sonderposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

D. Kosten- und Leistungsrechnung

Gem. § 12 GemHVO kann nach den örtlichen Bedürfnissen als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung eine Kosten- und Leistungsrechnung für alle Bereiche der Verwaltung geführt werden. Dabei sind die Kosten und Erlöse aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten und die Grundsätze über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung in einer Dienstanweisung zu regeln.

Bei der Landeshauptstadt Mainz gibt es bisher keine finale Kosten- und Leistungsrechnung und keine vollumfängliche Verrechnung interner Leistungsbeziehungen.

E. <u>Inventur</u>

Gemäß § 31 Abs. 1 GemHVO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres für Zwecke der Erstellung der Bilanz ihr Vermögen, ihre Sonderposten, ihre Rückstellungen und ihre Verbindlichkeiten sowie für Zwecke der Erstellung des Anhangs ihre Haftungsverhältnisse und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie alle Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen ergeben können, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und der sonstigen finanziellen Verpflichtungen anzugeben (Inventar).

Im Zuge der Umstellung auf die kommunale Doppik wurde im Jahr 2007 im Rahmen der Ersterfassung das Inventar der Landeshauptstadt Mainz ermittelt.⁶ Diese erstmalige vollständige Vermögenserfassung und -bewertung war der Ausgangspunkt für die Einführung einer Rechnungslegung nach doppischen Grundsätzen. Aus den Ergebnissen entstanden die Eröffnungsbilanz und die sich darauf gründenden weiteren Bilanzen (Jahresabschlüsse). Damit hatte die Landeshauptstadt Mainz eine systematische und zugleich vollständige Darstellung ihrer Vermögens- und Finanzlage geschaffen. Diese wird

⁶ Bei der erstmaligen Erfassung von physischen Vermögensgegenständen ist die körperliche Bestandsaufnahme auf Grund fehlender exakter Vermögenserfassungen prinzipiell vonnöten.

jährlich durch den dokumentierten Ressourcenverbrauch und das Ressourcenaufkommen der jeweiligen Rechnungsperiode fortgeschrieben und gibt am Bilanzstichtag transparent Auskunft über die aktuelle Lage.

Bei der Erstellung der Jahresabschlüsse nutzt die Landeshauptstadt Mainz das Inventurvereinfachungsverfahren gemäß § 32 Abs. 2 GemHVO. Danach können die Vermögensgegenstände durch Fortschreibung sämtlicher Zu- und Abgänge nach Art, Menge und Wert nachgewiesen werden. Auf eine jährliche körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn eine ordnungsmäßige buchmäßige Erfassung durch eine Anlagenbuchhaltung sichergestellt ist.

Die am 7. Juli 2019 in Kraft getretene DA Inventur regelt u. a., dass die Fachämter im Rahmen der Abschlussarbeiten prüfen, ob alle Änderungen der Vermögenszusammensetzung für das abgelaufene Haushaltsjahr in ihrem Teilhaushalt erfasst und gebucht wurden. Der Bestand und die Veränderungen des Anlagenverzeichnisses werden durch die Bilanzgruppe stichprobenartig überprüft. Liegen bei der Aufstellung oder Prüfung des Inventars Anhaltspunkte vor, dass das Anlagenverzeichnis nicht den gegebenen Verhältnissen entspricht, muss eine vollständige körperliche Bestandsaufnahme im betreffenden Bereich durchgeführt werden. Für das Jahr 2020 lagen keine diesbezüglichen Anhaltspunkte vor.

F. Festgesetzte Nutzungsdauern des Anlagevermögens

Nach § 35 Abs. 1 S. 1 GemHVO sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die wirtschaftliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung).⁷

Der bilanziellen Nutzungsdauer von abnutzbaren Gegenständen ist die vom Ministerium des Innern und für Sport bekannt gegebene Abschreibungstabelle (Abschreibungsrichtlinie - VV-AfA)8 zugrunde zu legen.

Im Rahmen der Prüfung der einzelnen Bilanzpositionen wurden die in der Anlagebuchhaltung hinterlegten Nutzungsdauern stichprobenartig mit der Abschreibungstabelle überprüft. Die Abschreibung beginnt, wenn der Vermögensgegenstand geliefert bzw. fertiggestellt ist (Aktivierungs-/Fertigstellungsanzeige), d. h. zu dem Zeitpunkt, an dem er tatsächlich bestimmungsgemäß genutzt werden kann. Nähere Ausführungen hierzu sind dem Punkt V.D. zu entnehmen.

⁷ Vgl. § 35 Abs. 1 S. 2 GemHVO.

vgi. y 33 Abs. 1 3. 2 delili vo

⁸ Vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 23. November 2006 (17-421-3/334).

Sollte ein Anlagegegenstand nicht in der Abschreibungstabelle vorhanden sein, richtet sich die Festlegung der Nutzungsdauer nach dem HGB. Von einer eigenen Nutzungsdauertabelle sowie von der Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen kürzere Nutzungsdauern (tatsächliche Nutzungsdauer) zugrunde zu legen, wurde bisher nur einmalig im Jahr 2018 Gebrauch gemacht. Aufgrund der in Planung befindlichen Sanierung des Rathauses wurde die Nutzungsdauer von 80 auf 50 Jahre vermindert. Die entsprechenden Abschreibungen wurden nachgeholt.

G. <u>Haushaltsmanagement (Planung/Budget/Finanzbuchhaltung)</u>

Die Haushaltsplanung und -ausführung in den Ämtern erfolgt in enger Abstimmung mit dem Amt 20.

Die Zahlungen werden bei strikter Beachtung der bestehenden Vollzugsbestimmungen zum Haushaltsplan 2019/2020 unter Anwendung des SAP-Verfahrens vorgenommen. Dabei werden in einigen Bereichen (z. B. Sozialverwaltung, Ordnungswidrigkeiten) die Daten aus Vorverfahren über Schnittstellen in das SAP-System übertragen.

Die Zuständigkeit zur Mittelbewirtschaftung richtet sich grundsätzlich nach dem Geschäftsverteilungsplan der Landeshauptstadt Mainz. Im Haushaltsplan bildet jedes Amt einen Teilhaushalt im Sinne von § 4 Abs. 1 GemHVO und bewirtschaftet diesen. Für den Hauptproduktbereich "6-Allgemeine Finanzwirtschaft" ist darüber hinaus ein eigener Teilhaushalt eingerichtet, welcher im Verantwortungsbereich des Amtes 20 liegt. Näheres hierzu kann aus den Hinweisen zum Haushaltsplan entnommen werden.

H. Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen werden durch eine Schnittstelle aus dem Personalverwaltungs- und -abrechnungsprogramm "LOGA" übernommen. Die Aufteilung auf die verschiedenen Teilhaushalte sowie Produkte und Leistungen erfolgt durch Überleitung bzw. Hinterlegung der Kostenstelle und Leistung je Mitarbeiter:in.

I. Kommunaler Entschuldungsfonds (KEF)

Der kommunale Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) soll den Städten und Gemeinden dahingehend aus ihren Finanznöten helfen, dass ein Großteil der Liquiditätskredite (Kassenkredite) getilgt wird.

Die Stadt Mainz ist im Jahr 2010 aufgrund eines Stadtratsbeschlusses dem kommunalen Entschuldungsfonds beigetreten. Mit dem KEF-Beitritt verpflichtet sich die Stadt Mainz,

ab dem Haushaltsjahr 2012 über 15 Jahre einen jährlichen Mindest-Konsolidierungsbetrag von 10,5 Mio. € und eine Mindest-Nettotilgung der Liquiditätskredite von 25,3 Mio. € zu leisten. Dies ist Voraussetzung für den Erhalt der Landeszuwendungen aus dem kommunalen Finanzausgleich und dem Landeshaushalt. Die Erfüllung der Bedingungen wird regelmäßig in unterjährigen Prüfungen beleuchtet.

Über die erhaltenen Zuweisungen ist für jedes Haushaltsjahr ein Nachweis bei der ADD vorzulegen. Die endgültigen Zahlenwerte des Jahresabschlusses - insbesondere die Daten der Finanzrechnung - bilden die Grundlage für die Konsolidierungsnachweise KEF-RP des jeweiligen Jahres.

Der nächste zu erstellende Konsolidierungsnachweis für das Haushaltsjahr 2020 basiert auf den Rechenwerken des Haushaltsjahres 2020.

J. <u>Ergebnisrechnung</u>

Gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 u. 2 GemHVO sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Sie ist in Staffelform aufzustellen und gemäß § 2 Abs. 1 GemHVO zu gliedern.

Die vorgelegte Ergebnisrechnung entspricht den Vorschriften der GemHVO; die Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zu den Posten des Ergebnishaushalts wurde gemäß § 2 Abs. 3 GemHVO auf der Grundlage des vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Kontenrahmens vorgenommen (VIII.B.). Es erfolgte hierzu eine stichprobenartige Überprüfung mehrerer Konten.

Bei der Haushaltsplanung ging man von einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag i. H. v. 0,00 € aus. Die Ergebnisrechnung schließt tatsächlich mit einem positiven Ergebnis von 39.790.988,26 € ab. Im Vorjahresvergleich hat sich das Jahresergebnis um 22.584.987,18 € erhöht. Die Mehrerträge gegenüber dem Vorjahr sind überwiegend auf höhere Schlüsselzuweisungen des Landes und die Entlastung der Städte bei den Sozialausgaben zurückzuführen. Weiterhin hat es eine Gewerbesteuernachzahlung von einem Unternehmen nach endgültiger Festsetzung der Gewerbesteuer in zweistelliger Millionen-Euro-Höhe gegeben. Weitere Mehrerträge ergeben sich im Wesentlichen aus Negativzinsen für Kreditaufnahmen.

Die erheblichen Abweichungen⁹ wurden im Anhang 2 des Rechenschaftsberichts zum Jahresabschluss der Landeshauptstadt Mainz erläutert.

⁹ "Erhebliche Abweichungen" liegen vor, wenn die Abweichung des Ergebnisses mindestens zehn Prozent und die Abweichung des Ergebnisses zum Haushaltsansatz mindestens 25.000,00 € beträgt oder die Abweichung des Ergebnisses zum Haushaltsansatz >= 100.000,00 € beträgt.

K. Finanzrechnung

Auch eine Finanzrechnung ist gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 GemHVO aufzustellen. In der Finanzrechnung sind die in dem Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Sie ist in Staffelform aufzustellen und gemäß § 2 Abs. 1 GemHVO zu gliedern.

Die Finanzrechnung wurde gemäß den Vorschriften des § 2 GemHVO erstellt; die Zuordnung von Einzahlungen und Auszahlungen zu den Posten des Finanzhaushalts wurde gemäß § 2 Abs. 2 GemHVO auf der Grundlage des vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Kontenrahmens vorgenommen (VIII.C.). Hierzu erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung mehrerer Konten.

Die Ansätze des Haushaltsjahres einschließlich der Nachträge wurden mit den in der Haushaltssatzung veranschlagten Zahlen abgeglichen. Es kam zu keinen Feststellungen.

In der Finanzrechnung sind die Einzahlungen und Auszahlungen des laufenden Verwaltungsbetriebes, die Investitionen und Desinvestitionen (Verkauf von Vermögensgegenständen) sowie die Finanzierungstätigkeit im Haushaltsjahr getrennt voneinander ausgewiesen. Es werden die Veränderungen der Zahlungsmittelströme und die Veränderung des Zahlungsbestandes angezeigt, welche in der Bilanz (Vermögensrechnung) zu einer entsprechenden Veränderung des Zahlungsbestandes (liquide Mittel) führen.

Die vorgelegte Finanzrechnung gibt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Landeshauptstadt Mainz wieder. Die Ein- und Auszahlungsarten in der Gruppe "Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit" entsprechen inhaltlich weitgehend den zahlungswirksamen Ertrags- und Aufwandsarten der Ergebnisrechnung.

Die Finanzrechnung schließt zum Jahresabschluss mit einem Finanzmittelüberschuss i. H. v. 15.715.317,52 € ab. Das positive Ergebnis ist auf höhere Schlüsselzuweisungen und nicht absehbare einmalige Steuernachzahlungen zurückzuführen.

Die erheblichen Abweichungen¹⁰ wurden im Anhang 2 des Rechenschaftsberichts zum Jahresabschluss der Landeshauptstadt Mainz erläutert.

L. <u>Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen</u>

Gemäß § 46 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 GemHVO sind Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, aufzustellen. Die Gliederung entspricht der Verwaltungsorganisation auf der Ebene der Ämter, d. h., dass sich der Gesamtergebnis- und

_

¹⁰ Siehe Fußnote 9.

Gesamtfinanzrechnung die Teilhaushalte in der Reihenfolge der Ämter gemäß Verwaltungsgliederungsplan anschließen. Jedes Amt bildet einen Teilhaushalt. Darüber hinaus gibt es einen Teilhaushalt für die allgemeine Finanzwirtschaft.

Unabhängig von der Abgrenzung und Darstellung der Teilhaushalte sind die Finanzdaten in der Zuordnung der einzelnen Produkte zu den Produktgruppen, der Produktgruppen zu den Produktbereichen und der Produktbereiche zu den Hauptproduktbereichen entsprechend dem vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Produktrahmenplan darzustellen.

Die kompletten Teilrechnungen pro Teilhaushalt auf Produkt- und Leistungsebene liegen dem Revisionsamt in Dateiform vor bzw. sind im SAP-Finanzsystem abrufbar. Anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung. Dabei wurde die rechnerische Richtigkeit der Teil- und Gesamtrechnungen mittels SAP Auswertungen festgestellt. Die Teilergebnis-/Teilfinanzrechnungen stimmen mit der Gesamtergebnis-/Gesamtfinanzrechnung überein.

Die erheblichen Differenzen¹¹ in den Teilrechnungen wurden im Anhang 2 des Rechenschaftsberichts zum Jahresabschluss der Landeshauptstadt Mainz erläutert. Die Prüfung führte zu keinen Feststellungen.

M. Bilanz

Gemäß § 47 Abs. 1 S. 1 GemHVO ist eine Bilanz aufzustellen, die das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig und getrennt voneinander ausweist. Die Prüfung der Bilanz ergab, dass die nach § 47 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 2 GemHVO vorgeschriebene Form und Gliederung eingehalten wurde und der Wert des Jahresüberschusses korrekt aus der Ergebnisrechnung übernommen wurde (VIII.A.).

Die nachfolgende Grafik gewährt einen Überblick über das Verhältnis der Werte der Bilanzpositionen untereinander und gegenüber den Vorjahren. Die in den folgenden Grafiken dargestellten Prozentangaben stellen Anteile an der Bilanzsumme dar. Es ist zu erkennen, dass die prozentual größte Position auf der Aktivseite der Bilanz die Sachanlagen darstellen.

_

¹¹ Siehe Fußnote 9.

<u>Aktiva</u>

Zeitvergleich JA 2017 - 2020 Aktiva

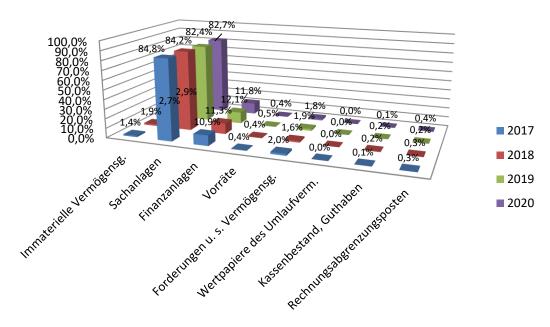


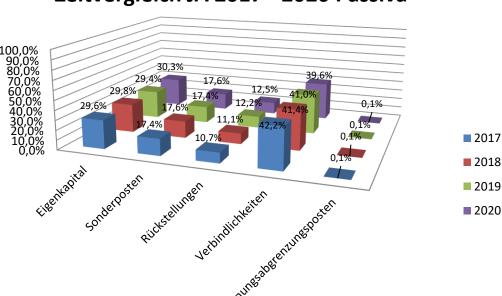
Abbildung 1: Entwicklung der Aktivseite der Bilanz im Zeitvergleich

Die Anfangsstände der Bilanzposten stimmen mit den Beständen der Schlussbilanz des Vorjahres überein. Die Bilanzsumme hat sich um 37.923.002,81 € auf 3.117.000.883,53 € erhöht. Das Anlagevermögen ist um 42.461.143,91 € gestiegen und dominiert mit einem Anteil von 97,3 % die Aktivseite der Bilanz. Es ergibt sich aus den Werten der Vorjahresbilanz sowie den laufenden Zu- und Abgängen im aktuellen Bilanzjahr. Zugänge im Anlagevermögen wurden stets zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne des § 34 Abs. 1 GemHVO bewertet. Zinsen für das Fremdkapital wurden in die Herstellungskosten nicht mit einbezogen.

Sämtliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung im Sinne des § 35 Abs. 1 GemHVO zeitlich begrenzt ist, unterlagen im Berichtsjahr einer planmäßigen Abschreibung nach der linearen Methode unter Beachtung der gültigen Abschreibungstabelle für Gemeinden gemäß § 35 Abs. 1 und 2 GemHVO. Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich nicht begrenzt ist, wurden mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Abschreibung angesetzt.

Die Anlagenübersicht gemäß § 50 GemHVO ist als Anlage zum Jahresabschluss beigefügt (VIII.D.) und stellt die Entwicklung des Anlagevermögens dar.

Passiva



Zeitvergleich JA 2017 - 2020 Passiva

Abbildung 2: Entwicklung der Passivseite der Bilanz im Zeitvergleich

Als wesentlich ist hier neben dem Anstieg des Eigenkapitals um 39.793.988,26 € der Anstieg bei den Sonderposten um 13.828.552,43 € und der Anstieg bei den Rückstellungen um 15.025.309,39 € zu nennen. Die Verbindlichkeiten sind im Vergleich zum Vorjahr um 30.123.680,36 € gesunken.

N. Anhang

Der Anhang enthält gem. § 48 GemHVO die notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Landeshauptstadt Mainz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Nach Auffassung des Revisionsamtes sind die Angaben zu den o. g. Posten so erläutert, dass sachverständige Dritte diese beurteilen können.

O. Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht wurde gemäß § 49 GemHVO daraufhin überprüft,

- ob er die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz vorgeschriebenen Angaben enthält,
- ob der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so dargestellt ist, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird,
- ob ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr gegeben wird,
- ob er eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde enthält,
- ob er auf Vorgänge von besonderer Bedeutung eingeht, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und
- ob er Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde darstellt.

Die gesetzlichen Vorschriften wurden ausreichend beachtet. Weitere Ausführungen zum Rechenschaftsbericht können dem Punkt V.L. entnommen werden.

P. Anlagen zum Jahresabschluss

Nach 108 Abs. 3 GemO sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- Rechenschaftsbericht,
- Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 GemO,
- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht sowie
- eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Die vorgeschriebenen Unterlagen waren alle beigefügt. Der Beteiligungsbericht liegt als gesonderter Bericht vor.

Darüber hinaus hat die Verwaltung neben den gesetzlich geforderten Unterlagen auch eine Rückstellungsübersicht erstellt.

V. Prüfungsbemerkungen zum Jahresabschluss

A. <u>Internes Kontrollsystem (IKS)</u>

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen und der örtlichen Dienstanweisungen besteht ein internes Kontrollsystem (IKS) als eigenständiges Überwachungs- und Kontrollinstrument, auch wenn es vielfach in unterschiedliche Teile gegliedert ist.

Eine regelmäßige Prüfung der Wirksamkeit sowie der Umsetzung von Anpassungen des IKS ist erforderlich, um unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die notwendigen Ergänzungen, angezeigten Erweiterungen und kontinuierlichen Verbesserungen der Geschäftsabläufe vorzunehmen. Das IKS besteht aus Regelungen zur Steuerung der Verwaltungsaktivitäten (Steuerungssystem) und Regelungen zur Überwachung deren Einhaltung (Überwachungssystem). Ziel der Prüfung war es, sich von der Wirksamkeit einiger interner Kontrollsysteme zu überzeugen.

Finanzcontrolling/Berichtspflicht

Nach § 21 Abs. 1 GemHVO ist der Gemeinderat regelmäßig, in der Regel halbjährlich, über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Um der Berichtspflicht nachzukommen, wurde durch den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die unterjährige Finanzberichterstattung über die Entwicklung des Ergebnishaushaltes auf die jährlichen Berichtsstichtage 30. April und 30. September festgesetzt. Die Haushaltsplanansätze werden dabei im Rahmen des Haushaltsvollzugs unterjährig jeweils zu diesen Zeitpunkten über ein ampelgestütztes Finanzberichtswesen mit einer automatischen Jahresprognose überwacht.

<u>Dienstanweisungen</u>

Um nicht landeseinheitliche Standards aufzubauen und setzen zu müssen, wurden die Gemeinden und Gemeindeverbände mit der Einführung der kommunalen Doppik verpflichtet, ihr Rechnungswesen im Wesentlichen durch Dienstanweisungen selbst zu regeln. Zur Dokumentation einer sachgerechten Aufgabenwahrnehmung ist es daher im Rahmen eines funktionierenden IKS notwendig und erforderlich, Dienstanweisungen zu erlassen, um Organisationsverschulden auszuschließen und somit die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und einheitlichen Ablaufs des Rechnungswesens zu gewährleisten.

Darüber hinaus sind Dienstanweisungen ebenfalls verpflichtend vorgesehen über Vorgänge, die Auswirkungen auf das Finanzwesen haben und zu einem Regelungsbedarf

führen. Ohne solche Regelungen ist ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen nicht gewährleistet.

Der Großteil der Dienstanweisungen ist in der Dienstanweisung Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (DA-HKR) zusammengefasst und wird auch regelmäßig aktualisiert.

Handvorschüsse

Handvorschüsse, auch als Bar- oder Handkassen bezeichnet, sind Beträge, welche einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung kleinerer, ständig wiederkehrender Ausgaben des Dienstbetriebes und/oder als Wechselgeld gewährt werden. Die Beträge können in bar, mittels Geldkarte oder über ein Girokonto ausgezahlt werden. Bei der Landeshauptstadt Mainz wird grundsätzlich ein Bargeldbetrag zur Verfügung gestellt.

Für das Führen von Hand- und Wechselgeldkassen sind die Vorschriften der DA-HKR zu beachten.

Unvermutete Kassenprüfungen sind gemäß der DA-HKR zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwaltung der Geldbestände wie folgt vorgeschrieben:

- Bei einem Bargeldbestand bis zu 200 € ist mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung erforderlich.
- Bei einem Bargeldbestand bis zu 500 € sind mindestens halbjährliche Kassenprüfungen erforderlich.
- Bei einem Bargeldbestand über 500 € sind mindestens vierteljährliche Kassenprüfungen erforderlich.

Im vergangenen Jahr wurden alle Ämter, in denen Hand- und Wechselgeldvorschüsse vorgehalten werden, angeschrieben und um Vorlage der Protokolle der unterjährig durchgeführten Kassenprüfungen aus dem Jahr 2019 gebeten. Bei der Auswertung wurde festgestellt, dass die Kassenprüfungen in den Fachbereichen weitestgehend nicht nach den Vorschriften der DA-HKR vorgenommen wurden. Daraus resultierend wurden diese in einem gemeinsamen Schreiben der Ämter 14 und 20 im November 2020 nochmals auf die vorzunehmenden Kassenprüfungen und die damit verbundenen Vorschriften hingewiesen. Mit dem Schreiben wurde ein Vordruck übermittelt, der zukünftig für die Protokollierung der Kassenprüfungen verwendet werden soll.

Die Einhaltung der durch die Ämter vorzunehmenden Kassenprüfungen wird zeitnah erneut überprüft.

B. <u>Buchungsqualität (GoBD-konforme Arbeitsweise)</u>

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde u. a. auch die Einhaltung einiger GoBD - Standards überprüft. Die Abkürzung GoBD steht für "Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff". Anhand einer SAP-Buchungsauswertung wurden einzelne Buchungen einer stichprobenartigen Überprüfung unterzogen, um Erkenntnisse zu erlangen und beurteilen zu können, ob Buchungen zeitgerecht, unveränderbar, vollständig und nachvollziehbar sind. Es wurde festgestellt, dass in einigen Fällen das Belegdatum teilweise weit in der Zukunft (z. B. 31.07.3107), d. h. nach dem Erfass- und Buchungsdatum bzw. weit in der Vergangenheit (z. B. 20.03.2009) liegt. Dies war teilweise auf Zahlendreher in der Bearbeitung im Rechnungsworkflow zurückzuführen. Grundlegend gilt, dass ein Beleg der Periode zuzuordnen ist, in der der Geschäftsvorfall aufgetreten ist bzw. die Leistung erbracht wurde.

Eine technische Lösung wurde dahingehend umgesetzt, dass bei der Eingabe des Belegfeldes eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen wird. Fehlermeldungen in der Belegvalidierung wurden angepasst und die Parameter entsprechend begrenzt. Dementsprechend können Eingabefehler zukünftig weitgehend ausgeschlossen werden.

C. Stammdatenverwaltung

Diese auch schon im Rahmen der Prüfung der Vorjahresabschlüsse als gesondertes "Optimierungsfeld" aufgegriffene Problemlage besteht weiterhin. Das Amt 20 hat jedoch eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen (Dublettenprüfung, Dublettenreduzierung). Die Einführung eines Workflows hat schon zu wesentlichen Verbesserungen geführt. Seit November 2020 unterstützt eine weitere Mitarbeiterin das CCD in der Stammdatenpflege der Geschäftspartner. Hierdurch konnten bereits erhebliche Bereinigungen vorgenommen werden.

Eine weitere Reduzierung der Adress-Dubletten soll mit Umstellung des SAP-Verfahrens umgesetzt werden.

D. Anlagevermögen (A 1)

Der Prüfungsschwerpunkt "Anlagevermögen" umfasste alle Prüfungshandlungen zum Bilanzposten "1. Anlagevermögen" der Aktivseite gem. § 47 Abs. 4 GemHVO und den in Zusammenhang stehenden Posten der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung.

Die Summen der Buchwerte der Anlagenübersicht stimmen mit den Buchwerten der Bilanz überein. Die Beträge sind auch im Anhang wertgleich abgebildet und entsprechend erläutert.

Für jede Bilanzposition wurden wesentliche Zugänge, Abgänge und Umbuchungen einer näheren Prüfung unterzogen. Es fanden Belegprüfungen einzelner Maßnahmen und Projekte statt. Hierzu wurden ergänzend Anordnungen, Verträge und Zuwendungsbescheide gesichtet.

1. Gezahlte Investitionszuschüsse (A 1.1.3)

Jahresabschluss zum 31.12.2020	41.976.881,55€
Jahresabschluss zum 31.12.2019	23.000.040,44 €

Unter der Bilanzposition "Gezahlte Investitionszuschüsse" sind seitens der Landeshauptstadt Mainz an Dritte geleistete Zuwendungen mit einer vereinbarten Gegenleistungsverpflichtung zu bilanzieren.

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag aus gezahlten Zuschüssen für investive Maßnahmen Dritter zusammen.

Der Buchwert hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	€
Stand am 01.01.2020	23.000.040,44
Zugänge	5.281.112,71
Umbuchungen	15.511.400,91
Abschreibungen	-1.815.672,51
Stand am 31.12.2020	41.976.881,55

Die wesentlichen **Zugänge** (> 500.000,00 €) betreffen Zuwendungen für die Bürgerhäuser Mainz-Finthen und Mainz-Hechtsheim, sowie eine Zuwendung für die Straßenbeleuchtung Mainzer Netze 2020. Die Zuwendungsbescheide für die Bürgerhäuser Mainz-Finthen und Mainz-Hechtsheim lagen vor und wurden eingesehen.

Die **Umbuchungen** betreffen die Fertigstellung der Bürgerhäuser Mainz-Hechtsheim und Mainz-Finthen sowie die Fertigstellung der Rettungswache DRK, die zuvor als Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände bei der Position A 1.1.5 bilanziert waren.

2. Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände (A 1.1.5)

Jahresabschluss zum 31.12.2020 34.877.910,50 €

Jahresabschluss zum 31.12.2019

44.880.603,74 €

Unter der Bilanzposition "Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände" sind alle Anzahlungen der Landeshauptstadt Mainz auf immaterielle Vermögensgegenstände, die bis zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt sind, anzuführen.

Der Buchwert hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	€
Stand am 01.01.2020	44.880.603,74
Zugänge	5.508.707,67
Umbuchungen	-15.511.400,91
Stand am 31.12.2020	34.877.910,50

Die wesentlichen **Zugänge** (> 1 Mio. €) betreffen Zuwendungen zur Errichtung von sechsgruppigen städtischen Kindertagesstätten auf den Grundstücken der Bürgerhäuser Mainz-Finthen, Mainz-Hechtsheim und Mainz-Lerchenberg. Stichprobenartig wurden die Bescheide für die Kindertagesstätten Bürgerhäuser Mainz-Finthen und Mainz-Hechtsheim eingesehen.

Die **Umbuchungen** betreffen die Fertigstellung der Bürgerhäuser Mainz-Hechtsheim und Mainz-Lerchenberg sowie der Rettungswache DRK. Die Umbuchung erfolgte auf die Bilanzposition 1.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse.

3. Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (A 1.2.2)

Jahresabschluss zum 31.12.2020	298.673.100,45 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019	300.670.423,61 €

Der Buchwert hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	€
Stand am 01.01.2020	300.670.423,61
Zugänge	1.276.566,36
Abgänge	-2.187.225,59
Umbuchungen	-1.086.663,93
Stand am 31.12.2020	298.673.100,45

Die Zahlenwerke in den von der Finanzverwaltung vorgelegten Unterlagen wurden mittels SAP-Auswertungen überprüft und bestätigt. Der Bestand an sonstigen unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten hat sich im Jahr 2020 durch Zu- und Abgänge sowie durch Umbuchungen fortentwickelt. Der Bilanzposten wurde gemäß § 32 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 und 2 GemHVO im Rahmen einer Buchinventur ermittelt und mit den jeweiligen Anschaffungskosten angesetzt.

4. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (A 1.2.3)

Jahresabschluss zum 31.12.2020	704.207.624,03 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019	683.961.006,76 €

Der Buchwert hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	€
Stand am 01.01.2020	683.961.006,76
Zugänge	9.954.684,70
Abschreibungen	-14.743.259,66
Abgänge	-724.494,76
AfA Abgänge	27.999,00
Umbuchungen	26.625.072,87
AfA Umbuchung	-893.384,88
Stand am 31.12.2020	704.207.624,03

Die in den vergangenen Jahren aufgenommenen und bewerteten Vermögensgegenstände wurden im Berichtsjahr buchmäßig fortgeschrieben. Zu- und Abgänge wurden in der Anlagenbuchhaltung ordnungsgemäß erfasst. Bei den Anlagen mit Änderungen von über 1 Mio. € bei Zugängen, Abgängen und Umbuchungen wurden die Belege auf Begründetheit, die korrekte Zuordnung zu den Anlageklassen und die Höhe der Änderungen überprüft.

Die größten **Zugänge** betreffen das Grundstück Dr.-Maria-Hopf-Straße durch Überlassung der Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH (GVG) an die Stadt Mainz. Die Besitz-überlassungsvereinbarung für das Grundstück wurde hierzu eingesehen.

Abgänge von wesentlicher Bedeutung waren nicht zu verzeichnen.

Die **Umbuchungen** betreffen im Wesentlichen Korrekturbuchungen, die nach einem Abgleich der Grundstücke mit dem Programm Kolibri erforderlich waren sowie Fertigstellungen von zuvor auf "Anlagen im Bau" gebuchten Gebäuden, Sport- bzw. Turnhallen.

Für die Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen erfolgten planmäßige Abschreibungen über die wirtschaftliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung) gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO. Die Abschreibungswerte wurden anhand mehrerer Stichproben überprüft. Für das Gebäude Gymnasium Oberstadt wurde eine Nutzungsdauer von 70 Jahren zugrunde gelegt. Gemäß der Richtlinie über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und die Berechnung der Abschreibungen (Abschreibungsrichtlinie – VV-AfA) unterliegen massive Gebäude einer Nutzungsdauer von 80 Jahren. Das Amt 20 teilte hierzu mit, dass es sich um einen Übertragungsfehler handelt. Die Korrektur auf den richtigen Wert ist bereits erfolgt. Alle weiteren Stichproben zeigten keine Auffälligkeiten.

Für die Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen erfolgten planmäßige Abschreibungen über die wirtschaftliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung) gemäß § 35 Abs. 1 GemHVO. Die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sowie die Gebäude wurden ferner darauf geprüft, ob ggf. außerplanmäßige Abschreibungen nach § 35 Abs. 4 GemHVO zu berücksichtigen sind, um die Vermögensgegenstände mit ihren niedrigeren beizulegenden Werten in der Bilanz anzusetzen.

Eine außerplanmäßige Abschreibung wurde bei der Gustav-Stresemann-Wirtschaftsschule (BBS IV) für den Sanitärtrakt der Turnhalle vorgenommen. Einem Gutachten einer Beratungsgesellschaft war zu entnehmen, dass der Sanitärbereich der Turnhalle der BBS IV durch einen wahrscheinlich seit Bau der Turnhalle bestehenden Wasserschaden grundlegend zu sanieren ist. Aufgrund der Einschätzung von Sachverständigen aus dem Jahr 2017 war davon auszugehen, dass das Gebäude sich nicht mehr in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet. Das Amt 20 schilderte den Sachverhalt dahingehend,

dass durch die Schwere der Mängel ein Neubau des Sanitärtraktes erfolgen muss. Der Umfang der durchzuführenden Maßnahmen stellen in Gänze Anschaffungs- und Herstellungskosten dar. Es fallen somit keine reinen Erhaltungsaufwendungen an, sondern es erfolgt eine Wertverbesserung, die zu nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten führt. Diese Anschaffungs- und Herstellungskosten schaffen einen neuen Wert, der dem bestehenden Gebäude hinzuzurechnen ist. Der vorhandene Gebäudewert zum Abschlussstichtag bleibt im Wert gemindert. Infolgedessen nahm die Anlagenbuchhaltung eine Anpassung des Wertes der Anlage in Form einer außerplanmäßigen Abschreibung vor, um das Gebäude mit dem niedrigeren beizulegenden Wert in der Bilanz anzusetzen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde festgestellt, dass für das am 1. Mai 2019 erworbene Verwaltungsgebäude fälschlicherweise eine Nutzungsdauer von 80 Jahren zugrunde gelegt wurde. Die Abschreibung hätte auf Basis der Restnutzungsdauer (60 Jahre) berechnet werden müssen. Die Anpassung auf den korrekten Wert umgehend nach der Feststellung kann bestätigt werden.

Im Jahr 2019 fand eine Übertragung der Grundstücke in das Eigentum der Rheingoldhalle GmbH & Co.KG statt. Die Übertragung konnte buchungstechnisch nachvollzogen werden. Im Zusammenhang mit der Prüfung ergaben sich Fragestellungen, die bis zur Beendigung der Jahresabschlussprüfung 2019 nicht abschließend geklärt werden konnten, insbesondere im Hinblick auf die Wertermittlung für die Grundstücke des Objektes Rheinstraße 66 "Alte Rheingoldhalle". Der Sachverhalt wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2020 erneut beleuchtet. Hierzu wurden ein Gutachten über den Verkehrswert (Marktwert) i. S. d. § 194 Baugesetzbuch des Objektes Rheinstraße 66 "Alte Rheingoldhalle" des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich der Stadt Mainz¹² sowie der Vertrag über die Kapitalerhöhung (Urkundenrolle Nr. 727/2018 G) gesichtet. Der Wert des Objekts wurde mittels Sachwertverfahren ermittelt. Eine Marktanpassung sowohl auf das allgemeine Marktverhalten wie auch auf die Besonderheiten des Mainzer Grundstücksmarktes wurde durch Anpassung des Bodenrichtwertes und Wahl des Bewertungsmodells berücksichtigt. Die Wertermittlung zum Verkehrswert (Marktwert) i. H. v. 2,5 Mio. € konnte entsprechend der Ausführungen aus dem Gutachten nachvollzogen werden.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde ferner festgestellt, dass seit dem Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz Bäume in Grünanlagen fälschlicherweise bei der Position "Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (A 1.2.3)" bilanziert wurden. Sie hätten bei der Position "Pflanzen und Tiere (A 1.2.9)" bilanziert werden müssen. Der

-

¹² Aktz.: 62 76 GA 16-015b.

noch auf dieser Position verbleibende Restbuchwert sollte in Form einer Abgangsbuchung bis zum nächsten Jahresabschluss korrigiert werden. Das Amt 20 teilte mit, dass eine Abgangsbuchung nicht erfolgen konnte, da die betreffenden Bäume in Grünanlagen in der Eröffnungsbilanz durch die Ermittlung von Durchschnittspreisen eingestellt wurden. Daraus lässt sich der Anteil der Bäume pro Anlage nicht ermessen. Ferner lässt sich auch die Anzahl der Bäume nicht ermitteln. Der bei der Anlagenklasse "Gartenanlagen" vorhandene Restbuchwert betrifft laut Aussage des Amtes 20 nicht die Bäume, so dass davon ausgegangen werden kann, dass diese bereits vollständig abgeschrieben sind. Die Buchungen bei der Anlagenklasse "Gartenanlagen" wurden eingesehen. Aufgrund des geringen Restbuchwertes wäre ein eventueller Fehler marginal, entscheidend ist die korrekte Darstellung bei der Position Pflanzen und Tiere (A 1.2.9).

5. Infrastrukturvermögen (A 1.2.4)

Jahresabschluss zum 31.12.2020	1.251.217.436,76 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019	1.272.410.947,07 €

Das Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich dem Leben in der Kommune und der örtlichen Infrastruktur dienen. Zum Infrastrukturvermögen im engeren Sinne gehören Straßen, Kanäle, Brücken und Tunnel sowie sonstige Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

Die Buchwerte des Infrastrukturvermögens haben sich insgesamt wie folgt entwickelt:

	€
Stand am 01.01.2020	1.272.410.947,07
Zugänge	2.187.685,20
Abgänge	-1.039.149,77
AfA Abgänge	61.545,88
Umbuchungen	-5.752.732,49
Abschreibungen	-16.650.859,13
Stand am 31.12.2020	1.251.217.436,76

Die größte Position bilden die Abschreibungen i. H. v. 16.650.859,13 €.

Die Prüfung dieser Bilanzposition erfolgte dahingehend, dass die wesentlichen Zugänge (> 100.000,00 €), die wesentlichen Umbuchungen (> 1.000.000,00 €) und die wesentlichen Abgänge (> 100.000,00 €) einer näheren Betrachtung unterzogen wurden. Zudem fand eine stichprobenartige Überprüfung der Abschreibungen statt.

Der wertgrößte **Zugang** i. H. v. 1.115.506,25 € - die Anni-Eisler-Lehmann-Straße betreffend - resultiert aus einer unentgeltlichen sowie kosten- und lastenfreien Grundstücksübertragung durch die A GmbH¹³ an die Stadt Mainz. Der Übergabevertrag vom 28. Oktober 2020 wurde eingesehen. Gemäß städtebaulichem Vertrag hat sich die A GmbH verpflichtet, auf dem übertragenen Grundbesitz Erschließungsanlagen zu errichten. Die Stadt Mainz hat für diese Flächen die Endabnahme durchgeführt und den Besitz, die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht übernommen. Die Erschließungsanlagen sind bereits dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit dem Übergabevertrag wurde das Eigentum an den öffentlichen Verkehrsflächen auf die Stadt übertragen.

Die **Umbuchungen** betreffen im Wesentlichen Zerlegungen von Grundstücken. Sie erfolgen aus Veränderungsmitteilungen des Katasteramtes aufgrund aktueller Vermessungen und der daraus resultierenden Ergebnisse. Stichprobenartig wurden für sechs Umbuchungen mit den höchsten Werten ergänzende Unterlagen beim Amt 80 angefordert. Die Buchungen waren nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Die Abgänge resultieren im Wesentlichen aus Verkäufen und Zerlegungen.

Die Prüfungen führten zu keinen Feststellungen.

6. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge (A 1.2.7)

Jahresabschluss zum 31.12.2020 12.369.002,26 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019 10.309.001,15 €

Sämtliche Vermögensgegenstände dieser Position wurden ausnahmslos zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemäß § 34 Abs. 1 GemHVO bewertet. Die in den vergangenen Jahren aufgenommenen und bewerteten Vermögensgegenstände wurden im Berichtsjahr buchmäßig fortgeschrieben. Zu- und Abgänge wurden in der Anlagenbuchhaltung ordnungsgemäß erfasst.

Der Buchwert hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

_

¹³ Name wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert.

	€
Stand am 01.01.2020	10.309.001,15
Zugänge	4.068.789,96
Abgänge	-1.254.154,33
AfA Abgänge	1.248.258,52
Umbuchungen	321.466,15
Abschreibungen	-2.324.359,19
Stand am 31.12.2020	12.369.002,26

Die Prüfung dieser Bilanzposition wurde so vorgenommen, dass sowohl für die Fahrzeuge als auch für die Maschinen und technischen Anlagen stichprobenartig Rechnungen der wesentlichsten Zugänge gesichtet und die Abschreibungen nachvollzogen wurden. Bei den Betriebsvorrichtungen wurden die Abschreibungen anhand von vier Beispielfällen überprüft. Bei den Maschinen und technischen Anlagen läuft die Abschreibung für eine Absauganlage nur neun, anstelle von zehn Jahren. Es handelt sich hierbei um einen Buchungsfehler. Eine Korrektur ist aufgrund der geringen Auswirkungen nicht erforderlich. Alle weiteren überprüften Abschreibungen - auch bei den Fahrzeugen und Betriebsvorrichtungen - waren nachvollziehbar und zeigten keine Auffälligkeiten.

7. Pflanzen und Tiere (A 1.2.9)

Jahresabschluss zum 31.12.2020	29.014.000,00€
Jahresabschluss zum 31.12.2019	18.504.800,00€

In der Bilanzposition Pflanzen und Tiere werden die Straßenbäume und Bäume in Grünanlagen der Landeshauptstadt Mainz als sonstige Pflanzungen ausgewiesen. Aufgrund
des geringen Bestandes der Tiere in Wildparks der Landeshauptstadt Mainz wurden die
Tiere, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz mit 1,00 € Erinnerungswert
pro Tier bilanziert wurden, zum 31. Dezember 2013 ausgebucht. Die Baumbestände
werden durch Buch- und Beleginventur ermittelt und durch die Festbewertung alle fünf
Jahre angepasst. Im Jahresabschluss 2019 war eine Anpassung des Festwertes erforderlich.

Der Buchwert hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	€
Stand am 01.01.2020	18.504.800,00
Zugänge	10.509.200,00
Stand am 31.12.2020	29.014.000,00

Rückblick:

In der Bilanzposition Pflanzen und Tiere wurden bis zum 31. Dezember 2018 ausschließlich Straßenbäume zu einem Festwert bilanziert.

Die Bäume in Grünanlagen waren zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht im Baumkataster erfasst. Sie wurden unter der Bilanzposition "1.2.3 Bebaute Grundstücke und Grundstücksrechte" aufgenommen und über die festgelegte Nutzungsdauer der Grünanlagen mit abgeschrieben. Es wurde keine Festwertberechnung vorgenommen; die Bäume in Grünanlagen wurden lediglich wertmäßig mit einem pauschalen Wert je m² in den Grünanlagen berücksichtigt.

Mittlerweile werden die Bäume in Grünanlagen schrittweise ins Baumkataster aufgenommen. Für den zum 31. Dezember 2019 ermittelten Baumbestand wurde ein Festwert berechnet. Aufgrund der Anpassung des Festwertes entstand ein Wertzuwachs i. H. v. rund 18 Mio. €, der über einen Zeitraum von sechs Jahren ertragswirksam zugeschrieben werden sollte. Bereits zum 31. Dezember 2019 wurden drei Mio. € zugeschrieben.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde die auf sechs Jahre gestreckte Erfassung der bereits gezählten Bäume in Grünanlagen als nicht zulässig angesehen, da sie gegen das Vollständigkeitsgebot verstößt. Weiterhin wurde gefordert, dass ab dem Jahresabschluss 2020 ein eigener Festwert für alle zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz bilanzierten 28.000 Bäume in Grünanlagen gebildet werden muss, unabhängig davon, wie viele Bäume zum 31. Dezember 2020 bereits gezählt sind. Hinsichtlich einer exakten Festwertbildung sollte zunächst die Altersstruktur im Baumbestand durch das Amt 67 ermittelt werden. Der auf der Bilanzposition "1.2.3 Bebaute Grundstücke und Grundstücksrechte" verbleibende Restwert sollte in Form einer Abgangsbuchung korrigiert werden. Letztlich sollte auch eine Korrektur bei der Bilanzposition "1.2.9 Pflanzen und Tiere" zum nächsten Jahresabschluss erfolgen.

Um die Altersstruktur der Bäume abzubilden, hat das Amt 20 in Zusammenarbeit mit dem Amt 67 entsprechende Cluster gebildet. Das Revisionsamt war hierbei involviert.

Sowohl die Straßenbäume, als auch die Bäume in Grünanlagen wurden in drei verschiedene Altersklassen eingeteilt:

- Kategorie A Alter der Bäume = 20 Jahre und jünger
- Kategorie B Alter der Bäume = 20 60 Jahre
- Kategorie C Alter der Bäume = 60 Jahre und älter.

Für die Bäume in Kategorie A wurde ein Abschlag i. H. v. 10 % auf den hälftigen Wert der durchschnittlichen Pflanzkosten berechnet¹⁴, für die Bäume in Kategorie B ein Abschlag von 40 % und für die Bäume in Kategorie C ein Abschlag von 80 %.

Von den aus der Eröffnungsbilanz ermittelten 28.000 Bäumen in Grünanlagen wurden zum Stichtag 31. Dezember 2020 lediglich 14.790 Bäume in das Baumkataster aufgenommen und entsprechend in Alterskategorien eingeteilt. Da die Altersstruktur der bisher noch nicht im Baumkataster erfassten voraussichtlichen 13.210 Bäume unklar ist, wurden diese im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung mit einem Abschlag von 80 % berechnet. Sobald die Bäume gezählt sind, erfolgt eine entsprechende Korrektur.

Gemäß der Einteilung sowohl der Straßenbäume als auch der Bäume in Grünanlagen in die entsprechenden Cluster und nach Korrektur des Bilanzwertes aus dem Jahr 2019 ergab sich insgesamt ein Wert i. H. v. 10.509.200,00 € der im Rahmen einer Nachaktivierung gebucht wurde. Eine umfangreiche Dokumentation sowie Berechnungsgrundlagen lagen vor und konnten nachvollzogen werden. Die Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden.

Korrespondierende Abgangsbuchungen bei der Bilanzposition "1.2.3 Bebaute Grundstücke und Grundstücksrechte" konnten nicht erfolgen, da die betreffenden Bäume in Grünanlagen in der Eröffnungsbilanz durch die Ermittlung von Durchschnittspreisen eingestellt wurden.¹⁵

Die Überprüfung der Zahlenwerke in SAP führte zu keinen Auffälligkeiten.

¹⁴ Es wurde für die durchschnittlichen Kosten für die Pflanzung von Bäumen in Höhe von 2.500,00 € der hälftige Wert (1.250,00 €) angesetzt, da von einer Abschreibung laut AfA von 50 Jahren ausgegangen wurde.

¹⁵ Siehe hierzu auch die gleichlautenden Ausführungen zur Bilanzposition A 1.2.3 "Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte".

8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (A 1.2.10)

Jahresabschluss zum 31.12.2020	108.437.234,95 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019	68.296.839,62€

Geleistete Anzahlungen beinhalten die geldlichen Vorleistungen der Stadt Mainz auf noch zu erhaltende Sachanlagen und bilden den Wert noch nicht fertiggestellter Sachanlagen ab. In diesen Fällen steht der Anzahlung noch kein entsprechender Vermögensgegenstand gegenüber. Nach Erfüllung des Vertrages ist eine Anzahlung entsprechend umzubuchen. Die Fertigstellung ist im Regelfall der Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft der Anlage. Für die Landeshauptstadt Mainz war die Bilanzierung von technischen Anlagen im Bau und Fahrzeugen erforderlich.

Der Buchwert hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	€
Stand am 01.01.2020	68.296.839,62
Zugänge	51.975.696,21
Umbuchungen	-11.835.300,88
Stand am 31.12.2020	108.437.234,95

Die Anlagen im Bau wurden gemäß § 32 Abs. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 GemHVO mittels Buchinventur erfasst und ausschließlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Aufgrund der ausstehenden Fertigstellung erfolgt keine Abschreibung auf die Anlagen.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 weist die Bilanzposition geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau einen Buchwert von 108.437.234,95 € und damit eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 40.140.395,33 € aus. Die Erhöhung ist auf wesentliche Zugänge i. H. v. 51.975.696,21 € für laufende Schulbauprojekte, Neubauten von Kindertagesstätten, Maßnahmen im Rahmen des Projekts "Soziale Stadt" und die Rathaussanierung abzüglich der Umbuchungen nach Fertigstellungsmeldungen der Fachämter i. H. v. 11.835.300,88 € zurückzuführen.

Zu den wesentlichen **Zugängen** (> 1 Mio. €) gehören die nachfolgenden Maßnahmen:

Projektbezeichnung	31.12.2020 €
Baunebenkosten Rathaussanierung	3.288.327,45
Bauwerk und Baukonstruktion 3. IGS im Schulzentrum Hechtsheim	2.877.864,68
Bauwerk und Baukonstruktion 4. IGS Interimsgebäude	2.638.153,32
Bauwerk und Baukonstruktion SST RFN Bopp- und Bonifaziusstraße	2.467.911,12
Bauwerk und Baukonstruktion Sanierung Kulturheim Weisenau	1.931.762,49
Bauwerk und Baukonstruktion Kita Zahlbach - Ersatzneubau	1.852.787,09
Bauwerk und Baukonstruktion Laubenheim, Ersatzneubau Grundschule	1.769.237,16
Bauwerk und Baukonstruktion GS Feldberg, Große Sporthalle	1.724.532,36
Bauwerk und Baukonstruktion GS Gleisberg, Erweiterung	1.600.048,20
Bauwerk und Baukonstruktion Fahrradparkhaus Hbf	1.579.571,36
Bauwerk und Baukonstruktion ASZ_C1-3_Große Langgasse	1.430.813,90
Bauwerk und Baukonstruktion SST RFM Aufwertung Hauptstraße	1.406.672,97
Bauwerk und Baukonstruktion Kita Bretzenheim-Süd - Ersatzneubau	1.383.233,70
Bauwerk und Baukonstruktion GS Theodor Heuss, Neubau	1.363.178,27
Bauwerk und Baukonstruktion Anne Frank Realschule Plus, GTS	1.352.629,02
Bauwerk und Baukonstruktion Brücke Saarstraße	1.286.523,64
Bauwerk und Baukonstruktion Kita Ebersheim, Ersatzneubau	1.284.563,59
Bauwerk und Baukonstruktion Kita Weisenau/Großberg II - Neubau	1.282.683,86
Bauwerk und Baukonstruktion Kita Hechtsh./Zagrebplatz - Ersatzneubau	1.228.199,91
Bauwerk und Baukonstruktion Sanierung Rheingoldhalle (alt)	1.130.000,00
Bauwerk und Baukonstruktion Zitadelle, Mauersanierung	1.091.700,20
Bauwerk und Baukonstruktion Zitadelle, Bau A	1.048.276,10

Zu den wesentlichen **Umbuchungen** (> 500.000,00 €) gehören die nachfolgenden Maßnahmen:

Projektbezeichnung	31.12.2020 €
Bauwerk und Baukonstruktion IGS Anna Seghers, Nawi-Trakt	4.900.641,07
Bauwerk und Baukonstruktion Bürgerhaus Ebersheim/Töngeshalle	1.448.691,12
Bauwerk und Baukonstruktion Bahnhofstraße Neugestaltung ASZ	939.170,22
Bauwerk und Baukonstruktion Rheinallee Kaiser-Karl-Ring 38, Moselstraße 35	521.828,25

Die Baurechnungen, aus denen sich die **Zugänge** für die Anlagen im Bau ergeben, werden vor der Freigabe durch die technischen Prüfer des Revisionsamtes geprüft, sodass in der Jahresabschlussprüfung auf Stichproben der einzelnen Rechnungen verzichtet wurde.

Für die Prüfung der erfolgten **Umbuchungen** wurden zu den o. a. Projekten stichprobenweise die Fertigstellungsmeldungen der Ämter eingesehen.

In der Vergangenheit zeigte sich immer wieder, dass bezüglich der zeitnahen Aktivierung von fertiggestellten Anlagen aus den Anlagen im Bau Optimierungsbedarf besteht. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde deshalb eine nahezu flächendeckende Überprüfung der durch das Amt 20 zur Verfügung gestellten Liste mit den offenen Investitionsprojekten durch die Revision vorgenommen. Hierbei wurde festgestellt, dass es bei einigen Anlagen im Bau Hinweise darauf gab, dass die Maßnahmen zum Zeitpunkt der Abfrage im Rahmen der Prüfung zum Stand 03/2020 fertiggestellt waren und die Anlagegüter zu aktivieren gewesen wären. Laut Mitteilung des Amtes 20 war die fehlende Aktivierung darin begründet, dass Meldungen der Fertigstellungen durch die Fachämter an die Anlagenbuchhaltung des Amtes 20 grundsätzlich verspätet oder gar nicht eingehen. Das Thema wurde seitens des Amtes 20 im Jahr 2020 mit höherer Priorität behandelt. Zu den durch die Revision festgestellten bereits "fertigen" Investitionsprojekten wurden Statusabfragen in den Ämtern angefordert. Für beendete Maßnahmen, für die tatsächlich auch eine Fertigstellungsmeldung an das Amt 20 erging, wurde eine entsprechende Umbuchung veranlasst.

Ab dem Jahr 2021 erfolgen jährlich zu den Stichtagen 31. Mai und 31. Oktober Abfragen in den Fachämtern durch das Amt 20 zu Anlagen im Bau, die älter als 12 Monate sind.

Zur Prüfung wurde neben den Fertigstellungsmeldungen eine Auflistung über die bestehenden Anlagen im Bau herangezogen, die verschiedene Auswertungsmöglichkeiten bietet. Zudem wurde eine Aufstellung des Amtes 20 über die durch die Revision im Jahr 2019 festgestellten fertiggestellten Investitionsprojekte eingesehen und die damit im Zusammenhang stehende Statusabfrage in den Fachämtern durch das Amt 20 sowie das hieraus resultierende Ergebnis.

Die wesentlichen Zugänge (> 1 Mio. €) wurden durch die zuständigen technischen Prüfer des Revisionsamtes auf Plausibilität geprüft.

Die Zahlenwerke wurden mittels SAP-Auswertungen überprüft und bestätigt.

Es kam insgesamt zu keinen Feststellungen.

9. Finanzanlagen (A 1.3)

Jahresabschluss zum 31.12.2020 366.526.415,27 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019 373.050.457,07 €

Die Finanzanlagen sind die Teile des Anlagevermögens, welche alle Investitionen der Landeshauptstadt Mainz in andere Unternehmen oder öffentliche Betriebe sowie langfristige Ausleihungen erfasst. Die Finanzanlagen sind dazu bestimmt, dauernd (langfristig) dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Eine Neuinvestition ist höchstens mit den Anschaffungskosten anzusetzen.

Die Bewertung einer Finanzanlage erfolgt unter Berücksichtigung der Werthaltigkeit zum Bilanzstichtag. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen. Bei Wegfall der Wertminderung erfolgen wieder entsprechende anteilige Zuschreibungen.

Bei der Bilanzierung der Eigenbetriebe gilt das in der Bilanz des Eigenbetriebes (§ 23 EigAnVO) festgestellte Eigenkapital ohne den Gewinnvortrag/Verlustvortrag und ohne den Jahresgewinn/Jahresverlust des Eigenbetriebes als Anschaffungs- und Herstellungskosten.¹⁶

Bei den Ausleihungen werden die von der Stadt an Finanzanlagen gewährten Darlehen/Kredite ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt mit dem Nominalwert zum Bilanzstichtag.

Die Aufgliederung der Finanzanlagen soll ermöglichen, dass die von der Stadt getätigten Investitionen und die unterschiedlichen Einflussnahmen ersichtlich werden.

Der Bestand an Finanzanlagen setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

¹⁶ Die Bilanzierung bei Eigenbetrieben wurde gemäß VV Nr. 5 zu § 34 GemHVO seit dem 31. Dezember 2019 neu geregelt. Die vormals angewandte sog. "Spiegelbildmethode" darf nicht mehr angewandt werden.

	31.12.2020 €	Vorjahr €	Veränderung €
Anteile an verbundenen Unternehmen	230.245.595,82	230.245.595,82	0,00
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	580.562,51	653.138,92	-72.576,41
Beteiligungen	11.584.207,45	11.584.207,45	0,00
Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.028.762,00	3.346.636,05	-317.874,05
Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	103.032.911,93	109.465.596,33	-6.432.684,40
Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	17.348.831,69	16.978.917,07	369.914,62
Sonstige Ausleihungen	705.543,87	776.365,43	-70.821,56
Finanzanlagen	366.526.415,27	373.050.457,07	-6.524.041,80

Stichprobenartig wurden Ab- und Zugänge, außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen, Umbuchungen und Veränderungen der Geschäftsanteile gesichtet und geprüft. Besondere und wesentliche Änderungen wurden bei den einzelnen Bilanzpositionen gesondert ausgewiesen.

Die größten und wesentlichen Positionen bei dieser Bilanzposition nehmen dabei Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts ein sowie die sonstigen Wertpapiere des Anlagevermögens.

a) Anteile an verbundenen Unternehmen (A 1.3.1)

Jahresabschluss zum 31.12.2020	230.245.595,82 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019	230.245.595,82 €

Anteile an verbundenen Unternehmen sind Finanzanlagen, bei denen die Stadt einen beherrschenden Einfluss - unmittelbar und/oder mittelbar über Beteiligungen an anderen Unternehmen - ausübt. Die Bewertung wurde grundsätzlich mit den tatsächlichen Anschaffungskosten vorgenommen. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung zum Stichtag hinsichtlich voraussichtlich dauernder Wertminderungen. Solche waren zum Bilanzstichtag nicht gegeben.

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	Anteil	31.12.2020	Vorjahr	Veränderung
	%	€	€	€
Mainzer Stadtwerke AG	6,25	9.034.676,00	9.034.676,00	0,00
Wohnbau Mainz GmbH	64,90	104.717.969,44	104.717.969,44	0,00
Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH	50,10	16.358.165,00	16.358.165,00	0,00
Mainzer Alten- u. Wohnheime gGmbH	94,90	1,00	1,00	0,00
Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (ZBM)	100,00	92.922.468,83	92.922.468,83	0,00
Kulturzentren Mainz GmbH	5,10	572.540,55	572.540,55	0,00
Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG	100,00	4.350.000,00	4.350.000,00	0,00
Rheingoldhalle GmbH & Co. KG	50,00	2.240.000,00	2.240.000,00	0,00
Rheingoldhalle VerwGmbH	50,00	20.300,00	20.300,00	0,00
Technologiezentrum Mainz GmbH	2,00	29.475,00	29.475,00	0,00
Anteile an verbundenen Unternehmen		230.245.595,82	230.245.595,82	0,00

Die Anteile an verbundenen Unternehmen werden auch im Beteiligungsbericht gemäß § 90 GemO aufgeführt und hinreichend erläutert.

b) Beteiligungen (A 1.3.3)

Jahresabschluss zum 31.12.2020	11.584.207,45 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019	11.584.207,45 €

Als Beteiligungen gelten die Anteile an Gesellschaften, welche nicht zu den verbundenen Unternehmen (A 1.3.1) zählen und die in der Absicht gehalten werden, mit dem Geschäftsbetrieb der Stadt Mainz eine dauerhafte Verbindung aufrecht zu halten.

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

Beteiligungen	Anteil %	31.12.2020 €	Vorjahr €	Verände- rung €
Mainzer Aufbaugesellschaft mbH	43,32	7.577.956,45	7.577.956,45	0,00
In.betrieb gGmbH Gesellschaft für Teilhabe und Integration	32,80	328.000,00	328.000,00	0,00
Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH	5,00	250.000,00	250.000,00	0,00
Parken in Mainz GmbH	50,00	3.422.000,00	3.422.000,00	0,00
Staatstheater Mainz GmbH	47,00	1,00	1,00	0,00
Rheinhessen Standort Marketing GmbH	25,00	6.250,00	6.250,00	0,00
Beteiligungen		11.584.207,45	11.584.207,45	0,00

Die Bewertung erfolgte grundsätzlich nach den tatsächlichen Anschaffungskosten. Zum Bilanzstichtag wurden die Wertansätze der Beteiligungen auf eventuelle Wertminderungen geprüft. Diese lagen nicht vor.

In dem Haushaltsjahr haben sich keine Änderungen ergeben, somit mussten keine Wertanpassungen vorgenommen werden.

Die Beteiligungen werden auch im Beteiligungsbericht gemäß § 90 GemO aufgeführt und hinreichend erläutert.

c) Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen (A 1.3.5)

Jahresabschluss zum 31.12.2020	103.032.911,93 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019	109.465.596,33 €

In Abgrenzung zu Anteilen an verbundenen Unternehmen (A 1.3.1) und Beteiligungen (A 1.3.3) gehören zu dieser Bilanzposition die Sondervermögen (Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Mainz und der freiwillige Pensionsfonds), Anteile an Zweckverbänden sowie der Wirtschaftsbetrieb Mainz als Anstalt des öffentlichen Rechts.

Bei der Stadtverwaltung Mainz wird keine rechtsfähige kommunale Stiftung verwaltet. Eine solche Stiftung würde u. a. die Einbringung von Stadtvermögen erforderlich machen.

Die vorhandenen rechtlich selbständigen Stiftungen werden als Treuhandvermögen mit eigener Rechnungslegung von der Finanzverwaltung, Stiftungs- und Nachlassverwaltung, betreut.

Die Bilanzposition setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2020	Vorjahr	Veränderung
	€	€	€
Sondervermögen Eigenbetriebe	36.156.808,15	47.336.615,04	-11.179.806,89
Sondervermögen freiwilliger Pensionsfonds	53.534.126,78	48.787.004,29	4.747.122,49
Zweckverbände	6.041.977,00	6.041.977,00	0,00
Anstalten des öffentlichen Rechts	7.300.000,00	7.300.000,00	0,00
Gesamtsumme:	103.032.911,93	109.465.596,33	-6.432.684,40

Aufgrund der Wesentlichkeit von einzelnen Anlagen wurden neben der rechnerischen Richtigkeit insbesondere die sachliche Zuordnung zu der Bilanzposition, die Abstimmung der Buchungen im Finanzverfahren auch mittels eigener Auswertungen und besonders im Hinblick auf die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in die Prüfungshandlungen einbezogen. Darüber hinaus wurde geprüft, ob die Wertansätze und Methoden der Wertermittlung den Vorschriften nach § 34 Abs. 2 GemHVO sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

Sondervermögen Eigenbetriebe

Grundsätzlich bleiben die Buchwerte der Eigenbetriebe unverändert. Lediglich bei dem Entsorgungsbetrieb Mainz musste eine einmalige Korrektur vorgenommen werden.

Eigenbetriebe	31.12.2020 €	Vorjahr €	Veränderung €
Entsorgungsbetrieb Mainz (EBM)	25.414.430,32	36.594.237,21	-11.179.806,89
Gebäudewirtschaft Mainz (GWM)	5.205.982,82	5.205.982,82	0,00
Kommunale Datenzentrale Mainz (KDZ)	5.536.395,01	5.536.395,01	0,00
Summierung:	36.156.808,15	47.336.615,04	-11.179.806,89

Bis zum Jahresabschluss 31. Dezember 2018 erfolgte die Bewertung der Eigenbetriebe nach der sogenannten "Spiegelbildmethode". Bilanziert wurde das Eigenkapital der Eigenbetriebe gemäß ihrer Bilanz zum 31. Dezember des Wirtschaftsjahres. Die dortigen Veränderungen durch Ab- oder Zugänge führten zu entsprechenden Änderungen der Bilanzwerte bei der Stadt Mainz.

Mit dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 hat sich die Bewertung bei der Bilanzierung der Eigenbetreibe geändert. Es darf nur noch das in der Bilanz der Eigenbetriebe festgestellte Eigenkapital ohne den Gewinnvortrag/Verlustvortrag und ohne den Jahresgewinn/Jahresverlust des Eigenbetriebes als Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgewiesen werden. Dies bedeutet, dass nur noch das Stammkapital/gezeichnete Kapital und die allgemeinen/sonstigen Rücklagen bilanziert werden.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 wurden Sachverhalte bekannt¹⁸, welche eine Anpassung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Entsorgungsbetriebes bedingen. Hierbei handelt es sich um im Eigenkapital eingestellte "Gebührenausgleichsrücklagen" für Abfallentsorgung und Straßenreinigung. Diese hätten - wie im Abschluss 2020

¹⁷ VV Nr. 5 zu § 34 GemHVO.

¹⁸ Dokumentation hierzu in den digitalen Prüfungsakten des Revisionsamtes.

des Entsorgungsbetriebes bereits veranlasst - als Gewinnvorträge aus Gebühren ausgewiesen werden müssen. Eine Bilanzierung über das Eigenkapital war nicht korrekt. Daher war eine Korrektur erforderlich.

Aus der Bilanz des Entsorgungsbetriebes konnte die Höhe des korrekten Buchwertes entnommen werden.¹9 Es ergab sich eine Abschreibung i. H. v. 11.179.806,89 €.²0

Der Sachverhalt wurde dem Revisionsamt bereits vor Prüfungsbeginn anhand einer Entscheidungsvorlage dargelegt. Es kam zu keinen Feststellungen.

Sondervermögen freiwilliger Pensionsfonds

	31.12.2020	Vorjahr	Änderung
	€	€	€
Freiwilliger Pensionsfonds	53.534.126,78	48.787.004,29	4.747.122,49

Gemäß Beschluss des Stadtrats vom 15. Oktober 1997 wurde rückwirkend zum 1. Januar 1997 ein freiwilliger Pensionsfonds (**Pensionsfonds**) eingerichtet. Dieser Pensionsfonds wird satzungsgemäß von einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts geführt. Das zu bildende Sondervermögen dient mit zur Finanzierung künftiger Versorgungslasten für alle städtischen Mitarbeiter:innen, für die nach dem 31. Dezember 1996 ein Beamtenverhältnis begründet worden ist.

Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr resultiert aus Einzahlungen in den Pensionsfonds. Es werden zum jeweiligen Fondspreis Anteile erworben, welche in das Fondsvermögen fließen. Dieses beträgt zum 31. Dezember 2020 insgesamt 57.304.959,92 €. Der darin enthaltene Zugewinn darf als noch unrealisierter Gewinn (Realisationsprinzip²¹) nicht bilanziert werden.

Die Zugänge sind belegt und ordnungsgemäß gebucht worden.

¹⁹ Stammkapital i. H. v. 511.291,98 € und allgemeine Rücklage i. H. v. 24.903.138,44 €.

²⁰ Buchwert Vorjahr i. H. v. 36.594.237,21 € abzüglich Buchwert aktuelles Jahr i. H. v. 25.414.430,32 €.

²¹ Vgl. § 252 Abs. 1 Nr.4 2. Halbsatz HGB i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG (Realisationsprinzip).

d) Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens (A 1.3.7)

Jahresabschluss zum 31.12.2020	17.348.831,69 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019	16.978.917,07€

Als sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens werden Anlagen bezeichnet, bei denen keine Beteiligungsabsicht besteht²². Es handelt sich insbesondere um Wertpapiere/Kapitalmarktpapiere der unselbständigen Stiftungen und Nachlässe, Genussrechtskapital für die Mainzer Aufbaugesellschaft sowie Fondsanteile an der Versorgungsrücklage/Kanther-Fonds.

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2020 €	Vorjahr €	Veränderung €
Kapitalmarktpapiere	10.353.604,53	10.474.698,93	-121.094,40
Beteiligung an der Versorgungsrücklage (Kanther-Fonds)	6.995.227,16	6.504.218,14	491.009,02
Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	17.348.831,69	16.978.917,07	369.914,62

Genussrechtsanteile MAG

Bei den Kapitalmarktpapieren werden 6,559 Mio. € für Genussrechtsanteile und 3,028 Mio. € für Kapitalmarkpapiere als Buchwerte ausgewiesen. Die Genussrechtsanteile wurden von der Landeshauptstadt Mainz an die Mainzer Aufbaugesellschaft (MAG) gemäß vorliegender Vereinbarungen ausgegeben²³.

Die jährliche Ausschüttung von 7,74 % auf den Nennbetrag der Genussrechte - abzüglich der Steuern - wurde i. H. v. 427.328,36 €²⁴ getätigt. Die Buchung und der Zahlungsnachweis lagen vor.

Stiftungen, Fonds

Die Verminderung i. H. v. 121.094,40 € der Kapitalmarktpapiere der rechtlich unselbständigen Stiftungen und Nachlässe ist auf unterjährige Zu- und Abgänge (Auflösungen) zurückzuführen.

²² Ansonsten wäre eine Zuordnung als verbundenes Unternehmen oder Beteiligung erforderlich.

²³ Genussrechtsvereinbarung vom 5. Januar 2012 und 1. Nachtrag vom 5. Juni 2012.

²⁴ 7,74 % von 6,559 Mio. € = 507.666,60 €, abzüglich 15 % KSt, abzüglich 5,5 % Soli auf die KSt.

Kanther-Fonds

Die Landeshauptstadt Mainz bildet auf Basis von § 14 a BBesG Versorgungsrücklage²⁵ seit 1999 eine Rücklage, welche auch als "Kanther-Fonds" bezeichnet wird. Hier handelt es sich um eine Versorgungsrücklage für aktive Beamte:innen und Versorgungsempfänger:innen, die bis 1997 ihre Tätigkeit bei der Stadt Mainz aufgenommen haben.²⁶ Die Anlage erfolgt bei der Versorgungskasse Darmstadt. Die Landeshauptstadt Mainz kauft laufend Fondsanteile hinzu und zahlt hierfür jährlich in den Versorgungsfonds ein.

Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr i. H. v. 491.009,02 € resultiert aus Einzahlungen zur Erhöhung der Anteile der Landeshauptstadt Mainz am "Kanther-Fonds".

Geprüft wurde insbesondere die rechnerische Richtigkeit der Prüfunterlagen i. V. m. den Sachkonten sowie die Abstimmung der Saldenvorträge mit dem Vorjahresabschluss. Darüber hinaus wurde überprüft, ob der ausgewiesene Bilanzwert sowie die Zu- und Abgänge der Finanzanlagen durch die Sachkonten, die Anlagekartei sowie die Anlagen- übersicht nachgewiesen sind. Festzustellen war, dass die Regelungen zur Bilanzierung von sonstigen Wertpapieren als Finanzanlage, insbesondere die Bewertungsmethode und Wertermittlung angewandt und beachtet wurden. Der Ansatz, die Bewertung und der Ausweis entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

E. Umlaufvermögen (A 2)

1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (A 2.2)

 Jahresabschluss zum 31.12.2020
 55.753.736,67 €

 Jahresabschluss zum 31.12.2019
 59.338.847,45 €

Forderungen sind Ansprüche eines Gläubigers gegenüber einem Schuldner und meist auf Geld gerichtet. Die Forderungen werden auf der Aktivseite der Bilanz als Vermögensgegenstände ausgewiesen und gehören zum Umlaufvermögen. Sie werden wirtschaftlich dem Haushaltsjahr zugerechnet, in dem sie entstanden sind. Unbeachtlich ist diesbezüglich der Zeitpunkt der Fälligkeit.

²⁵ Die Bestimmungen des § 14 a Bundesbesoldungsgesetzes wurden unter § 3 a "Versorgungsrücklage nach bisherigen Bundesrecht" ins "Landesgesetz über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz" übernommen. Für die Kommunen erfolgten entsprechende Regelungen mit dem "Kommunalversorgungsrücklagengesetz" vom 9. November 1999, zuletzt geändert am 18. Juni 2013.

²⁶ Für Beamte:innen, die erst ab 1997 ihre Tätigkeit bei der Stadt Mainz aufgenommen haben, werden Beiträge in den freiwilligen städtischen Pensionsfonds (s. A 1.3.5 Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen) eingezahlt.

Der Forderungsbestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2020 €	Vorjahr €	Veränderung €
Öffentlich rechtliche Forderungen,	C	C	-
Forderungen aus Transferleistungen	42.008.889,24	51.337.877,83	-9.328.988,59
Privatrechtliche Ford. aus Lieferung u. Leistungen	4.214.336,49	1.111.627,71	3.102.708,78
Forderungen gegen verbundene			
Unternehmen	4.345.358,59	933.353,60	3.412.004,99
Forderungen gegen Beteiligungsunternehmen	11.791,92	360.000,00	-348.208,08
Forderungen gegen Sondervermögen u. a.	1.430.016,28	1.007.553,60	422.462,68
Forderungen gegen sonstigen öffentlichen			
Bereich	378.249,88	241.868,02	136.381,86
Sonstige Vermögensgegenstände	3.365.094,27	4.346.566,69	-981.472,42
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	55.753.736,67	59.338.847,45	-3.585.110,78

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden gemäß § 31 Abs. 1 GemHVO im Rahmen einer Beleg- und Buchinventur aus der Kontokorrentbuchführung (Nebenbuch SAP-PSCD) ermittelt. Im Kontokorrentbuch werden alle Geschäftsvorfälle, für die Forderungen (Annahmeanordnungen) und Verbindlichkeiten (Auszahlungsanordnungen) bestehen, aufgezeigt und jeweils einem Geschäftspartner zugeordnet.²⁷

In der oben dargestellten Gesamtübersicht der Forderungen wurden nach Forderungsarten getrennt Zwischensummen eingestellt. Diese Zwischensummen wurden nach den jeweilig erfolgten Bewertungen um Einzel- und Pauschalwertberichtigungen reduziert. In der Forderungsübersicht (Anlage E) werden alle Forderungen <u>ohne</u> Wertberichtigungen und nach Restlaufzeiten angezeigt. Der Nominalwert der Forderungen verbleibt mit Stand zum 31. Dezember 2020 auf einem im Vergleich zum Vorjahr ähnlich hohen Wert von 78,4 Mio. €.²⁸

Die Bewertung der in der Bilanz auszuweisenden Forderungen erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Danach sind die Forderungen grundsätzlich einzeln, vorsichtig und unter Berücksichtigung vorhersehbare Risiken und Verluste zu bewerten.²⁹

²⁷ Im **Kontokorrentbuch** werden die Bestände und deren Veränderungen personenbezogen erfasst. Dadurch erhält man einen Überblick über den Bestand an Forderungen gegenüber einzelnen Kunden (= Debitoren) sowie den Verbindlichkeiten gegenüber einzelnen Lieferanten (= Kreditoren).

²⁸ Zum 31. Dezember 2019 waren dies 79,9 Mio. €.

²⁹ Vgl. § 33 GemHVO "Allgemeine Bewertungsgrundsätze".

In der Richtlinie zur Bewertung von Forderungen³⁰ wurden entsprechende Festlegungen getroffen. Demnach werden aus der Kontokorrentbuchführung (Nebenbuch SAP-PSCD) Offene-Posten-Listen (OP-Listen) erstellt, die alle Forderungen gegenüber Dritten beinhalten. Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, stadtnahen Gesellschaften usw. werden ausselektiert, weil hier grundsätzlich kein Ausfallrisiko besteht.

Unter Wahrung des Grundsatzes der Einzelwertberichtigung werden alle Forderungen über 10.000,00 € nach unterschiedlichen Werthaltigkeitsklassen zwischen 0 % (z. B. öffentlich-rechtliche Lasten auf einem Grundstück) bis zu 100 % (z. B. Insolvenz) bewertet. Diese Bewertungen erfolgen durch die Stadtkasse, ggf. in Abstimmung mit den Fachbereichen. Die für eine Forderung über 10.000,00 € getroffene Bewertung wirkt sich entsprechend auf alle anderen Forderungen des Geschäftspartners aus.³¹

Neben den Einzelwertberichtigungen erfolgen auch Pauschalwertberichtigungen. Hier wird das allgemeine Ausfallrisiko grundsätzlich mit 5 % berücksichtigt. Für den Jahresabschluss 2020 wurden insbesondere wegen der Corona-Pandemie³² und den damit zu erwartenden negativen Auswirkungen auf das Gewerbe und die Wirtschaft nach dem Vorsichtsprinzip ein allgemeines Ausfallrisiko von 10 % angesetzt. Die Pauschalwertberichtigung³³ erfolgt auf alle nicht einzelwertberichtigten Forderungen³⁴.

Bei den Einzelwertberichtigungen wurden die zugrundeliegenden und vorgelegten Unterlagen stichprobenartig überprüft. Insbesondere wurden die Bereiche mit den höchsten Wertberichtigungen³⁵ geprüft.

Es haben sich sowohl bei den Stichproben für die Einzelwertberichtigung als auch für die Pauschalwertberichtigung keine Bemerkungen ergeben.

Die von der Finanzverwaltung zur Prüfung vorgelegten Unterlagen wurden von der Revision mittels eigener SAP-Auswertungen auf Nachvollziehbarkeit und korrekte Ausweisung geprüft. Die Zahlenwerke führten zu keinen Bemerkungen.

³⁰ Vgl. Richtlinie zur Bewertung von Forderungen im Rahmen des Jahresabschlusses vom 18. August 2018.

³¹ Der Buchungsbeleg/die Anordnung über 18.013.480,98 € Einzelwertberichtigungen lag vor.

³² U. a. droht seit Ende des Jahres 2019 eine Rezession sowie Spätfolgen durch die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und letztlich beträchtliche Folgen für verschuldete Unternehmen (Zombieunternehmen).

³³ PWB in Höhe von 4.605.388,56 €.

³⁴ ohne die stadtnahen Beteiligungen.

³⁵ Steuerforderungen gegen den privaten Bereich mit 13.898.628,05 € und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen mit 3.013.896,66 €.

a) Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen (A 2.2.1)

 Jahresabschluss zum 31.12.2020
 42.008.889,24 €

 Jahresabschluss zum 31.12.2019
 51.337.877,83 €

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2020	Vorjahr	Veränderung
	€	€	€
Gebührenanforderungen	1.193.522,74	1.529.270,18	-335.747,44
Beitragsforderungen	228.935,78	282.844,72	-53.908,94
Steuerforderungen	44.528.575,24	50.242.755,97	-5.714.180,73
Forderungen aus Transferleitungen	5.901.609,36	6.589.164,75	-687.555,39
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	11.712.413,15	12.304.378,93	-591.965,78
Einzelwertberichtigungen	-17.834.965,18	-16.933.526,00	-901.439,18
Pauschalwertberichtigungen	-3.721.201,85	-2.677.010,72	-1.044.191,13
Öffentlich rechtliche Forderungen,			
Forderungen aus Transferleistungen	42.008.889,24	51.337.877,83	-9.328.988,59

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen (A 2.2.1) stellen die maßgeblichen Bilanzpositionen der Forderungen dar. Daher wurde diese Bilanzposition als ein Prüfungsschwerpunkt klassifiziert. Mittels eigener Auswertungen - auch im Hinblick auf die erheblichen Wertberichtigungen - erfolgte eine Prüfung und Überprüfung der Datensätze der Finanzverwaltung.

Die wesentliche Minderung bei den Steuerforderungen resultiert aus dem Ausgleich von zwei Ende des Jahres 2019 entstandenen Forderungen gegenüber der Landesoberkasse Koblenz in Höhe von 7.269.242,76 €³⁶ bei gleichzeitig neuen Forderungen gegen die Landesoberkasse in Höhe von 1.086.142,67 €. Es haben sich keine Bemerkungen ergeben.

b) Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung (A 2.2.2)

Jahresabschluss zum 31.12.2020	4.214.336,49 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019	1.111.627,71€

Die Erhöhung der Forderungen resultiert im Wesentlichen aus einem Grundstücksverkauf in Höhe von 1.768.200,00 €.

³⁶ Verrechnungen mit anteiligen Gemeindesteuern.

c) Forderungen gegen verbundene Unternehmen (A 2.2.3)

Jahresabschluss zum 31.12.2020 4.345.358,59 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019 933.353,60 €

Die Erhöhung der Forderungen resultiert im Wesentlichen aus einer Forderung gegen die Mainzer Stadtwerke AG für eine Konzessionsabgabe in Höhe von 333.000,00 € und einer Forderung gegen die Grundstückverwaltungsgesellschaft im Rahmen des Treuhandvermögens THV 5 (Stadion/Coface) in Höhe von 3.310.790,43 €.

d) Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen (A 2.2.5)

Jahresabschluss zum 31.12.2020 1.430.016,28 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019 1.007.553,60 €

Die Zugänge begründen sich im Wesentlichen mit Erhebungen von Verwaltungskostenbeiträgen zum Jahresende.

F. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (A 4)

 Jahresabschluss zum 31.12.2020
 10.829.935,74 €

 Jahresabschluss zum 31.12.2019
 9.403.285,99 €

Die Rechnungsabgrenzung dient der periodengerechten Erfolgsermittlung. Dabei werden zwei oder mehr Haushaltsjahre so gegeneinander abgegrenzt, dass die Aufwendungen und Erträge dem Haushaltsjahr zugerechnet werden, in dem diese verursacht wurden.

Gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO wurden als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag 31. Dezember 2020 geleistete Ausgaben bilanziert, welche sach- und periodengerecht als Aufwand einer bestimmten Zeit nach dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind.

Die Berechnung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt nach den Auszahlungsbeträgen. Die Auszahlungswerte wurden durch eine Buchinventur unter Einbeziehung von Fachverfahren (LOGA, PROSOZ u. a.) und Auswertungen aus dem SAP-Finanzverfahren ermittelt.

Die Bilanzposition "A4 - Aktive Rechnungsabgrenzungsposten" weist zum Bilanzstichtag ein Saldo von insgesamt 10.829.953,74 € aus und setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020	Vorjahr	Abweichung
	€	€	€
Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten	7.770.790,59	6.424.893,55	1.345.897,04
Rechnungsabgrenzungsposten LOGA Beamte	1.792.776,74	1.789.147,78	3.628,96
Rechnungsabgrenzungsposten LOGA Versorgung	1.266.368,41	1.189.244,66	77.123,75
Summe aktive Rechnungsabgrenzungsposten	10.829.935,74	9.403.285,99	1.426.649,75

Bei den sonstigen Rechnungsabgrenzungsposten handelt es im Wesentlichen (rd. 7.716 Mio. €) um vorausgeleistete Auszahlungen für Sozialleistungen der folgenden Bereiche:

•	Unterhaltsvorschuss	0,368 Mio. €
•	Sozialhilfe	3,792 Mio. €
•	SGB II / Hartz IV	3,442 Mio. €
•	Jugendhilfe	0,114 Mio. €.

Die Prüfung der von der Finanzverwaltung vorgelegten Unterlagen führte zu keinen Bemerkungen. Die Zahlenwerke wurden mittels SAP-Auswertungen überprüft und bestätigt.

G. Eigenkapital (P 1)

Jahresabschluss zum 31.12.2020	943.641.105,35 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019	903.847.117,09 €

Das Eigenkapital setzt sich aus folgenden Bilanzpositionen zusammen:

		31.12.2020	Vorjahr	Veränderung
		€	€	€
1.1	Kapitalrücklage	903.694.294,13	886.488.293,05	17.206.001,08
1.2	Sonstige Rücklagen	155.822,96	152.822,96	3.000,00
1.3	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	39.790.988,26	17.206.001,08	22.584.987,18
Eigenkapital		943.641.105,35	903.847.117,09	39.793.988,26

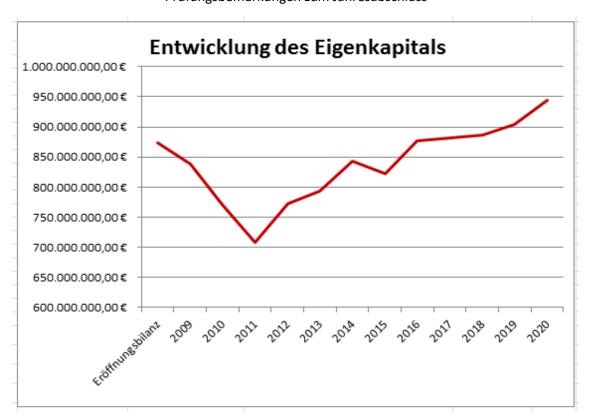


Abbildung 3: Entwicklung des Eigenkapitals im Zeitvergleich

Die Erhöhung der Kapitalrücklage resultiert aus der Veränderung der Rechtslage, die eine Umbuchung von Ergebnisvorträgen in die Kapitalrücklage erforderlich macht.

Bei den sonstigen Rücklagen handelt es sich um eine erhaltene Zuwendung für die Ersteinrichtung in einer Schule, für die vom Zuwendungsgeber die ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen wurde (§ 38 Abs. 3 GemHVO).

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde nach Sichtung eines Auszugs aus dem Bescheid des Zuwendungsgebers festgestellt, dass im Jahr 2010 ein um 3.000,00 € zu geringer Betrag gebucht wurde. Für den Jahresabschluss 2020 erfolgte eine entsprechende Korrektur.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass der Betrag i. H. v. 155.822,96 € auf dem Sachkonto 202000001 bilanziert wurde, laut verbindlichem Kontenrahmenplan des Landes Rheinland-Pfalz jedoch das Sachkonto 2022 für sonstige zweckgebundene Rücklagen vorgesehen ist. Eine Umbuchung wurde nicht vorgenommen. Da nur dieser eine Fall bekannt ist, wird seitens des Amtes 20 keine Notwendigkeit eines Ausweises auf dem Unterkonto gesehen.

Letztlich sollte bis zum Jahresabschluss 2020 überprüft werden, ob es diese Form der Zuwendung tatsächlich nur für eine Schule gibt, da abweichende Buchungen sich auf das

Eigenkapital auswirken. Zuwendungsbescheide an Schulen sollten gesichtet werden. Eine entsprechende Überprüfung fand bisher nicht statt. Hierzu müsste eine Nachfrage bei den Fachämtern erfolgen.

H. Sonderposten (P 2)

 Jahresabschluss zum 31.12.2020
 548.798.885,63 €

 Jahresabschluss zum 31.12.2019
 534.970.333,20 €

Bei den Sonderposten handelt es sich um eine Bilanzposition, die zwischen dem Eigenkapital und dem Fremdkapital auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen wird, da sie weder dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital direkt zugeordnet werden können. Sie müssen bei aufzulösenden Zuschüssen und Zuweisungen sowie bei Beiträgen etc. eingerichtet werden.

Sowohl aufzulösende Zuwendungen als auch aufzulösende Beiträge weisen einen schrittweise über die jährliche Auflösung ertragswirksamen Erfolg auf und werden dann ein Bestandteil des Jahresergebnisses. Letztlich werden sie so Bestandteil des Eigenkapitals.

Geprüft wurde, ob die einzelnen Bilanzposten mit den richtigen Bilanzkonten gemäß dem RLP-Kontenrahmen ausgewiesen sind und die passivierten Zuwendungen den richtigen Bestandskonten zugeordnet wurden.

1. Sonderposten aus Zuwendungen zum Anlagevermögen (P 2.2.1)

 Jahresabschluss zum 31.12.2020
 458.896.456,95 €

 Jahresabschluss zum 31.12.2019
 459.209.921,89 €

Fördermittel öffentlicher Stellen zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen werden in der Bilanz als Sonderposten passiviert. Mit ihrer Aktivierung werden sie über den Abschreibungszeitraum des damit finanzierten Vorhabens aufgelöst und sind damit nach Ende der vorgesehenen Nutzungsdauer verbraucht.

Im Vergleich zum Jahresabschluss 2019 ergab sich ein Rückgang von 459,2 Mio. € auf 458,9 Mio. €. Von dieser Bilanzposition wurden 441,4 Mio. € den Anlagen direkt zugeordnet. Die bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz gebildeten Jahresscheiben als Sammelsonderposten werden über einen Zeitraum von 20 Jahren aufgelöst. Zum 31. Dezember 2020 beläuft sich der Buchwert der Sammelsonderposten auf 17,4 Mio. € (Vorjahr 21,3 Mio. €).

Die <u>nach</u> Erstellung der Eröffnungsbilanz gebuchten Sammelsonderposten wurden mittlerweile alle anlagenbezogen umgebucht.

Im Haushaltsjahr 2020 ergaben sich bei dieser Position **Zugänge** in Höhe von 13,1 Mio. €. Die Zugänge wurden stichprobenartig geprüft. Zur Prüfung wurden folgende Sonderposten (> 1 Mio. €) herangezogen:

Anlagennummer	Anlagenbezeichnung	€
40000722	Bürgerhaus Mainz-Finthen	4.991.258,00
10043221	Gymnasium Oberstadt 2. Bauabschnitt	2.362.447,14
40000723	Bürgerhaus Mainz-Hechtsheim	1.499.556,30
10043123	Anni-Eisler-Lehmann-Straße	1.115.506,25

40000722 Bürgerhaus Mainz-Finthen

Es handelt sich hierbei um eine Zuwendung für den Neubau des Bürgerhauses Mainz-Finthen und die damit verbundene Bildung eines Sonderpostens in gleicher Höhe. Die Auflösungsdauer wurde überprüft und ist korrekt (80 Jahre).

10043221 Gymnasium Oberstadt 2. BA

Der Zugang betrifft eine Zuwendung für das fertiggestellte Gymnasium Oberstadt und die damit verbundene Bildung eines Sonderpostens in gleicher Höhe.

Im Anlagevermögen erfolgte eine **Umbuchung** von der Bilanzposition A 1.2.5 auf die Bilanzposition A 1.2.3³⁷, da nach dem Kolibriabgleich³⁸ festgestellt wurde, dass das Grundstück der Stadt Mainz gehört und dementsprechend bei einer anderen Bilanzposition zu bilanzieren ist. Bei den Sonderposten ist systemseitig keine Umbuchung möglich. Folglich hat bei der "alten" Anlage eine Abgangsbuchung zu erfolgen und entsprechend bei der "neuen" Anlage eine Zugangsbuchung. Die Auflösungsdauer wurde in SAP überprüft. Sie beträgt 80 Jahre und ist korrekt.

³⁷ Die ursprüngliche Anlage 10040701 wurde nach Anlage 10043221 umgebucht.

³⁸ Bei Kolibri handelt es sich um eine bei der Stadtverwaltung Mainz eingesetzte Software der Firma Kolibri software & systems GmbH. Das seit dem Jahr 1990 am Markt erfolgreiche Softwarehaus entwickelt und implementiert schwerpunktmäßig eigene Produkte aus dem Grundstücksinformationssystem KoLiBRI für die Bau- und Liegenschaftsämter von Städten, Gemeinden, Landratsämtern und weiteren öffentlichen Institutionen, sowie bei privatwirtschaftlichen Unternehmen.

40000723 Bürgerhaus Mainz-Hechtsheim

Es handelt sich hierbei um eine Zuwendung über Mehrkosten für den Neubau des Bürgerhauses Mainz-Hechtsheim und die damit verbundene Bildung eines Sonderpostens in gleicher Höhe. Die Auflösungsdauer wurde überprüft und ist (80 Jahre).

10043123 Anni-Eisler-Lehmann-Straße

Der Zugang Anni-Eisler-Lehmann-Straße i. H. v. 1.115.506,25 € resultiert aus einer unentgeltlichen sowie kosten- und lastenfreien Grundstücksübertragung durch die A GmbH³⁹ an die Stadt Mainz. Der Übergabevertrag vom 28. Oktober 2020 lag vor. Für die Anni-Eisler-Lehmann-Straße erfolgten richtigerweise keine Abschreibungen und daher auch keine Auflösung des Sonderpostens.

Zur Prüfung wurden neben dem Schriftverkehr zwischen den Ämtern 80 und 20 stichprobenartig Bewilligungsbescheide der ADD und Weiterleitungsbescheide der Stadt Mainz gesichtet. Die Bildung der Sonderposten erfolgte korrekt.

Zum 31. Dezember 2020 waren **Abgänge** in Höhe von 2.949.310,83 € zu verzeichnen und Auflösungen in Höhe von 11.012.706,53 €.

Der werthöchste Abgang betrifft das Gymnasium Oberstadt, 2. Bauabschnitt, i. H. v. 2.362.447,14 €.⁴⁰

Die Auflösungen erfolgten analog der planmäßigen Abschreibungen.

Die stichprobenartige Überprüfung der Zugänge und Abgänge sowie der Auflösungen zeigte keinerlei Auffälligkeiten.

Die in SAP gebuchten Werte zu den Sonderposten aus Zuwendungen zum Anlagevermögen wurden getrennt für

- die zugeordneten Anlagen und für die
- negativen Anlagen (Sammelsonderposten)

durch eigene SAP-Auswertungen nachvollzogen. Es waren keine Auffälligkeiten feststellbar.

³⁹ Name wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert.

⁴⁰ S. Erläuterung hierzu bei den Zugängen.

Feststellungen bei der Prüfung der Vorjahresabschlüsse:

Bei der Prüfung dieser Position zum Jahresabschluss 2018 wurde festgestellt, dass die Anlage 10042646 Kita Gartengewann Erweiterungsbau nicht hätte gebildet werden dürfen, da das Anlagegut nicht selbständig nutzbar ist. Es hätte vielmehr eine Zuschreibung vorgenommen werden müssen. Deshalb wurde bereits bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 und erneut bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 gefordert, die Anlage aufzulösen und die Werte der ursprünglichen Anlage zuzuschreiben. Eine Überprüfung ergab, dass die Anlage nicht aufgelöst wurde.

Laut Aussage des Amtes 20 erfolgte die Buchung aufgrund der Vorgabe des Fachamtes. Der Sachverhalt konnte im Jahr 2020 noch nicht abschließend geklärt werden. Eine Klärung ist für den Jahresabschluss 2021 vorgesehen.

Analog zur Kita Gartengewann wurde auch für die Bahnhofstraße angemerkt, dass die Bildung einer neuen Anlage nicht korrekt war, da es bereits die Anlage Bahnhofstraße in Mainz gab. Es hätte auch hier eine Zuschreibung erfolgen müssen. Im Zuge dieser Zuschreibung hätten ferner Überlegungen angestellt werden müssen, inwiefern die Baumaßnahmen eine Verlängerung der bisherigen Nutzungsdauer bedingen. Es wurde gefordert, die Anlage aufzulösen und die Beträge inklusive der Sonderposten entsprechend umzubuchen. Auch hier ergab eine Überprüfung, dass die Anlage nicht aufgelöst wurde.

Laut Aussage des Amtes 20 wurde die neue Anlage Bahnhofstraße bewusst bestehen gelassen, um die Historie nachvollziehen zu können. Buchungen, die andere Anlagegüter der Bahnhofstraße betreffen, wurden entsprechend umgebucht.

2. Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten (P 2.2.2)

Jahresabschluss zum 31.12.2020 7.663.868,72 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019 11.295.432,98 €

Für das Gebiet der Landeshauptstadt Mainz werden die Bescheide für die Erschließung von Baugebieten und Bescheide für wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen durch den Wirtschaftsbetrieb Mainz (Anstalt des öffentlichen Rechts) erstellt.

Exkurs:

Seit dem Jahr 2012 werden jährlich Beitragsbescheide für wiederkehrende öffentliche Verkehrsanlagen an die Beitragsschuldner versandt. Das Amt 20 hat bei der Verbuchung des sich hierauf beziehenden Wertes (im Jahr 2019 waren dies rund 4,8 Mio. €) in der Vergangenheit vom § 38 Abs. 2 S. 3 GemHVO Gebrauch gemacht, indem es einen Sammelsonderposten über die Gesamtsumme und einer Auflösungsdauer von 35 Jahren⁴¹ gebildet hat.

Gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO sind Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstands oder über die Dauer des eingeräumten Nutzungsrechts.

Anders als § 38 Abs. 2 S. 3 GemHVO, der für erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens die Bildung von Sammelsonderposten zulässt, räumt § 38 Abs. 4 GemHVO diese Möglichkeit nicht ein.

In Berichten über die Prüfung der Vorjahresabschlüsse wurde auf die Problematik eingegangen. Es wurde vereinbart, die Angelegenheit mit dem Wirtschaftsbetrieb zu klären.

Zum 31. Dezember 2020 sind folgende Buchungen vorgenommen worden:

- Rückabwicklung aller bisher gebildeten Sammelsonderposten für Erschließungsbeiträge der Jahre 2008 – 2020.
- Umbuchung aller nachvollziehbaren Beiträge auf noch laufende Investitionsmaßnahmen.

⁴¹ Nutzungsdauer von Straßen.

• Abrechnung abgeschlossener Maßnahmen auf fertig gestellte Anlagen.

Die Sammelsonderposten sind damit zum 31. Dezember 2020 komplett aufgelöst.

Die Vorgehensweise wurde zwischen den Ämtern 20 und 14 abgestimmt.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 bestehen zugeordnete Beiträge in Höhe von 7.663.868,72 €.

Die in SAP gebuchten Werte konnten anhand eigener Auswertungen nachvollzogen werden. Es waren keine Auffälligkeiten feststellbar.

3. Sonderposten aus Anzahlungen zum Anlagevermögen (P 2.2.3)

Jahresabschluss zum 31.12.2020 50.284.302,62 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019 34.902.125,10 €

Der Endbestand der Bilanzposition 2.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen zum Anlagevermögen per 31.12.2020 (50,3 Mio. €) liegt um ca. 15,4 Mio. € über dem zum Jahresende 2019. Die Erhöhung resultiert zum einen aus Zugängen bei den Anzahlungen auf Sonderposten i. H. v. 8,7 Mio. € - überwiegend für Neu-, Erweiterungs- und Ersatzbauten von Schulen und Kindertagesstätten und zum anderen aus den Anzahlungen auf Sonderposten aus Beiträgen i. H. v. 6,7 Mio. €. Diese entstanden neben städtebaulichen Infrastrukturmaßnahmen und Erschließungstätigkeiten u. a. durch die Auflösung der Sammelsonderposten unter der Bilanzposition P 2.2.2 "Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten" und einer damit verbundenen Neuzuordnung.

Die in SAP gebuchten Werte zu den Anzahlungen für Anlagevermögen wurden getrennt für

- Anzahlungen auf Sonderposten aus Zuwendungen und
- Anzahlungen auf Sonderposten aus Beiträgen

durch eigene SAP-Auswertungen der jeweiligen Sachkonten nachvollzogen. Es waren keine Auffälligkeiten feststellbar.

4. Sonstige Sonderposten (P 2.7)

Jahresabschluss zum 31.12.2020 31.954.257,34 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019 29.562.853,23 €

Es handelt sich hierbei um einen Sammelposten für weitere Sachverhalte, die die Bildung eines Sonderpostens erforderlich machen.

Bei der Stadt Mainz werden Verpflichtungen der Bürger für Ausgleichsmaßnahmen als sonstige Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz passiviert. Hierzu gehören insbesondere Zahlungen aus der Stellplatzabgabe, den landespflegerischen Geldern und der Infrastrukturbeiträge.

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2020	Vorjahr	Veränderung	
	€	€	€	
So.SoPo Landespfleg. Ersatzfläche	12.765.915,08	12.778.469,41	-12.554,33	
Anzahlungen LEF B-Plan	5.667.473,33	5.193.872,47	473.600,86	
Anzahlungen Stellplatzabgabe	8.185.869,98	6.809.216,43	1.376.653,55	
Anzahlung ÖPNV-Mittel	836.127,45	559.092,19	277.035,26	
Anzahlung Spielplatzablöse	476.692,44	399.217,44	77.475,00	
Anzahlung Landespflegerische Gelder	2.735.041,27	2.535.847,50	199.193,77	
Anzahlung Infrastrukturmittel	1.287.137,79	1.287.137,79	0,00	
Sonstige Sonderposten	31.954.257,34	29.562.853,23	2.391.404,11	

Der überwiegende Teil dieser Bilanzposition ergibt sich aus den landespflegerischen Ersatzflächen und den Anzahlungen hierauf (ca. 18,4 Mio. €). Diese resultieren aus der Übernahme der AGEM zum 1. Oktober 2017. In den Berichten über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 bis 2019 wurde dargelegt, dass die in das städtische Rechenwerk übernommenen Positionen einer weitergehenden Prüfung bedürfen. Diese Prüfung steht noch aus, da ein Abgleich der Daten aus Kolibri (Liegenschaftsverwaltung) mit SAP noch nicht automatisiert möglich ist.

Aktueller Stand hinsichtlich der geplanten Datenübernahme:

Seitens des Amtes 20 wurde mittlerweile ein Datenabgleich durchgeführt. Daraus resultieren offene Klärungsbestände aus noch nicht gemeldeten und somit noch nicht in SAP vollzogenen Umlegungsverfahren. Das Amt 20 hat die weitere Klärung durch das Amt 80 angestoßen.

Nach intensiver Erarbeitung der Anforderungen wurde mit Stand 15. Januar 2021 die letzte Fassung eines Pflichtenheftes zur Verfügung gestellt. Dieses beinhaltet die Essenz

aus den ämterübergreifenden Überlegungen, Absprachen und Kompromissen der letzten beiden Jahre zwischen den Ämtern 20 und 80 für eine erfolgreiche Umsetzung des Projektes.

Das vorliegende Pflichtenheft und die von der Firma Kolibri eingegangene Aufwandsschätzung bilden die Grundlage für die weiteren Schritte in Richtung Umsetzungsphase.

Die technische Umsetzung von vereinfachten Abgleichberichten ist mit der Firma Kolibri und dem Amt 80 abgestimmt und soll in den Jahren 2021-2022 systemseitig vollzogen werden.

Die in SAP gebuchten Werte wurden durch eigene SAP-Auswertungen der jeweiligen Sachkonten nachvollzogen. Es waren keine Auffälligkeiten feststellbar.

I. Rückstellungen (P 3)

 Jahresabschluss zum 31.12.2020
 389.170.784,84 €

 Jahresabschluss zum 31.12.2019
 374.145.475,45 €

Zum vollständigen Ressourcenverbrauch gehört auch die Bildung von Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten, deren Höhe und Fälligkeitstermin jedoch noch ungewiss sind. Sie sind als Aufwand zu buchen und auf der Passivseite zu bilanzieren. Dadurch werden die Aufwendungen der Verursachungsperiode zugerechnet, obwohl die entsprechenden Auszahlungen der Gemeinde erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Rückstellungen sind nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist. Sie sind aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.⁴²

_

⁴² Vgl. hierzu auch § 36 GemHVO.



Abbildung 4: Entwicklung der Rückstellungen im Zeitvergleich

Im Einzelnen setzen sich die Rückstellungen wie folgt zusammen:

	Stand am 01.01.2020 €	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	Stand am 31.12.2020 €
Rückstellungen für Pensionen und ähnli- che Verpflichtungen	328.614.766,12	21.724.106,76	4.275.991,46	37.263.289,37	339.877.957,26
Steuerrückstellungen	556.000,00	0,00	0,00	0,00	556.000,00
Sonstige Rückstellungen	44.974.709,33	22.167.033,34	1.134.400,06	27.063.551,65	48.736.827,58
Rückstellungen	374.145.475,45	43.891.140,10	5.410.391,52	64.326.841,02	389.170.784,84

Bei den Rückstellungen dominieren die personalbezogenen Rückstellungen, insbesondere die Pensionsrückstellungen. Aufgrund der Altersstruktur bei der Stadtverwaltung Mainz ist auch zukünftig mit einem Anstieg der Pensionsrückstellungen zu rechnen. Da diese knapp 87 % des Gesamtrückstellungsbetrages betreffen, ist auch insgesamt mit einem Anstieg der Rückstellungen zu rechnen.

Die Erhöhung des Rückstellungsbetrages bei den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen ist auch im Jahr 2020 auf die Besoldungserhöhung zurückzuführen. Zum 1. Januar 2020 erhöhte sie sich um 3,2 % und zum 1. Juli 2020 nochmals um 2 %. Programmtechnisch wird auch bereits die Erhöhung zum 1. Januar 2021 i. H. v. 1,4 % mit eingerechnet.

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (P 3.1)

Der Posten hat sich in den Berichtsjahren wie folgt entwickelt:

	Stand am 01.01.2020	Inanspruch- nahme	Auflösung	Wechsel ⁴³	Zuführung	Stand am 31.12.2020
	€	€	€	€	€	€
Pensionsrück-						
stellungen	100.033.257,96	767.614,27	454.401,73	15.108.122,00	7.453.155,00	91.156.274,96
Beamte:innen						
Beihilferück-						
stellungen	25.008.314,48	191.903,57	113.600,43	3.777.030,50	1.863.288,75	22.789.068,73
Beamte:innen						
Rückstellun-						
gen Pflege-	0	0	0	0	0	0
geld	_	_	_	_	_	_
Beamte:innen						
Pensionsrück-						
stellungen	160.100.716,57	16.599.317,54	2.966.391,44	15.108.122,00	22.073.220,21	177.716.349,80
BVersorg.						
Beihilferück-						
stellungen	40.025.179,13	4.149.829,39	741.597,86	3.777.030,50	5.518.305,05	44.429.087,43
BVersorg.						
Rückstellun-						
gen Ehrenamt	1.479.504,53	0,00	0,00	0,00	355.086,36	1.834.590,89
aktiv						
Rückstellun-						
gen Ehrenamt	1.967.793,45	15.442,00	0,00	0,00	234,00	1.952.585,45
Versorg.						
Rückstellung	328.614.766,12	21.724.106,76	4.275.991,46	0,00	37.263.289,37	339.877.957,26

Die Entwicklung der Pensionsrückstellungen stellt sich im Verhältnis zur Entwicklung Anzahl der aktiven Beamten:innen und Versorgungsempfänger:innen im Zeitvergleich wie folgt dar⁴⁴:

Aufgrund der im Vergleich zu den Vorjahren geänderten Darstellung wurden die Zahlen auch rückwirkend angepasst.

⁴³ Zur besseren Übersicht wurde die Spalte Wechsel eingefügt. Sie dient der Dokumentation der Wechsel zwischen aktiven Beamten:innen und Versorgungsempfängern:innen.

⁴⁴ Es sind nur diejenigen Beamte:innen berücksichtigt, für die tatsächlich auch Rückstellungen gebildet werden. Ausgenommen hiervon sind:

Beamtenanwärter:innen (diese werden in den Rückstellungen erst ab dem Status "Beamte:innen auf Probe" berücksichtigt),

[•] Ehrenbeamte:innen – Ortsvorsteher:innen (diese sind in den Rückstellungen ein eigener Mandant),

Ehrenbeamte:innen der Freiwilligen Feuerwehr (für diese werden keine Rückstellungen gebildet),

[•] Beamte:innen des Job-Centers (für diese werden keine Rückstellungen gebildet).

	31.12.2009	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	Saldo 2019/2020	
	31.12.2009	31.12.2016	31.12.2019	31.12.2020	absolut	%.
Anzahl Beamten:innen (Aktive)	650	621	588	570	-18	-3,06
Anzahl Versorgungs- empfänger:innen	382	451	476	495	+19	+3,99
Summe der Pensions- rückstellungen in Mio. €	246,2	297,9	328,6	339,9	+11,3	+3,44

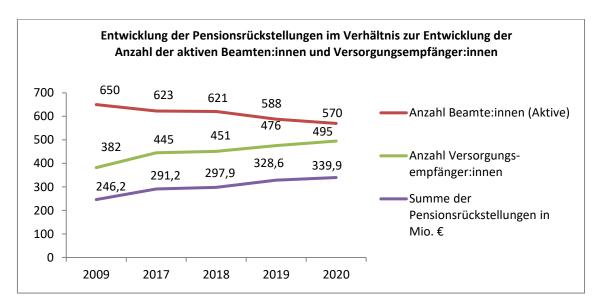


Abbildung 5: Entwicklung der Pensionsrückstellungen im Zeitvergleich

Die Zahl der Beamten:innen beinhaltet sowohl die beurlaubten, als auch die in den Eigenbetrieben beschäftigten Beamten:innen. Aus der Tabelle und dem Diagramm lässt sich erkennen, dass mit der steigenden Zahl von Versorgungsempfängern:innen trotz Rückgang der aktiven Beamten:innen die Rückstellungsbeträge insgesamt gestiegen sind.

Die Prüfung der Rückstellungen bezog sich auf die Zuführung, Inanspruchnahme und Auflösung der personenbezogenen Rückstellungen sowie auf die Bildung von sonstigen Rückstellungen nach Stichprobenauswahl.

Bei den personenbezogenen Rückstellungen erfolgte die Überprüfung der einzelnen Buchungen (Einstellungen und Auflösungen) auf den jeweiligen Sachkonten lückenlos. Die Buchungen waren ordnungsgemäß.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden zum Bilanzstichtag durch das Amt 10 im Rahmen einer Buchinventur erfasst und nach § 36 Abs. 2 und 3 GemHVO bewertet. Die Ausgangsdaten für die Ermittlung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen stammen aus den einzelnen Personalakten so-

wie aus dem Personalabrechnungssystem LOGA. Die Ermittlung, Bewertung sowie Dokumentation der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen erfolgte anhand der Software "HPR Pensionsrückstellungen".

Prüfungen wurden im Bereich Pensionen und ähnliche Verpflichtungen schwerpunktmäßig anhand den durch das Amt 10 zur Verfügung gestellten Unterlagen wie folgt vorgenommen:

- 1. Aktive Beamte:innen und Versorgungsempfänger:innen
- 2. Ehrensoldempfänger:innen (aktive Beamte:innen)
- 3. Ehrensoldempfänger:innen (Versorgungsempfänger:innen)

Die Prüfungen führten zu folgenden Feststellungen:

Zu Punkt 1:

Bei der Prüfung der aktiven Beamten:innen im Jahresabschluss 2019 fiel auf, dass für zwei Personen Abfindungsbeträge gezahlt wurden, diese aber bei der Summe der Inanspruchnahme nicht berücksichtigt wurden. Es handelt sich um Zahlungen i. H. v. 53.161,60 € und 245.225,49 €. Die Summe der Inanspruchnahme war demnach nicht korrekt berechnet. Für den Jahresabschluss 2020 wurde dahingehend <u>keine</u> Korrektur vorgenommen. Es wurde nochmals auf die Notwendigkeit einer solchen für den nächsten Jahresabschluss hingewiesen.⁴⁵

Bei den Wechseln von aktiven Beamten:innen zu Versorgungsempfängern:innen wurde festgestellt, dass auf der Liste der aktiven Beamten:innen ein Beamter als wechselnde Person zu den Versorgungsempfängern:innen vermerkt und der Rückstellungsbetrag entsprechend in der Summe der Wechsel berücksichtigt war. Auf der Liste der Versorgungsempfänger:innen war dieser jedoch nicht berücksichtigt. Eine Nachfrage beim Amt 10 ergab, dass der Wechsel tatsächlich erst zum 1. Januar 2021 stattgefunden hat. Er hätte damit nicht mit dem auf ihn entfallenden Rückstellungsbetrag in der Summe der Wechsel berücksichtigt werden dürfen. Die Summe der Wechsel ist damit sowohl bei den aktiven Beamten:innen, als auch bei den Versorgungsempfängern:innen um 545.821,00 € zu hoch ausgewiesen und dürfte insgesamt nur 14.562.301,00 € betragen. Für die betreffende Person hätte für das Jahr 2020 bei den aktiven Beamten:innen ein Zuführungsbetrag in Höhe von 38.288,00 € berücksichtigt werden müssen. Folglich hätte der Zuführungsbetrag um diesen Betrag erhöht ausgewiesen werden müssen. Für den nächsten Jahresabschluss ist eine entsprechende Korrektur vorzunehmen.

⁴⁵ Der Wert der Inanspruchnahme hängt mit der Höhe des Auflösungsbetrages zusammen, indem die gezahlten Abfindungen vom errechneten Auflösungsbetrag abgezogen werden. Dadurch, dass die Inanspruchnahme falsch berechnet wurde (zu gering), wurde eine zu hoher Wert bei den aktiven Beamten:innen aufgelöst.

Zu Punkt 3:

Die Summe der Inanspruchnahme wurde nicht korrekt errechnet. Die Abweichung i. H. v. 11.539,00 € ist im nächsten Jahresabschluss zu korrigieren.

Die erforderlichen Korrekturen zu den Punkten 1 und 3 sind für den nächsten Jahresabschluss durch das Amt 10 vorzunehmen.

2. Steuerrückstellungen (P 3.3)

Zum 31. Dezember 2018 wurden erstmals wieder Steuerrückstellungen i. H. v. 556.000,00 € für Vorsteuerberichtigungen zum Mainzer Taubertsbergbad für die Jahre 2016 bis 2018 gebildet. Zweck der Rückstellungsbildung ist die Erfassung von Zahlungsverpflichtungen, die entweder bereits sicher oder zumindest relativ wahrscheinlich sind.

Festgestellt wurde, dass die in 2018 gebildete Steuerrückstellung in Höhe des auf der Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung ermittelten notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt und entsprechend aufwandswirksam gebucht wurde.

Die gebildeten Steuerrückstellungen zum 31. Dezember 2018 bleiben weiterhin bestehen. Eine Auflösung kann erst dann erfolgen, wenn die Steuerveranlagungen endgültig sind. Dies wird nach jetzigem Stand erst in einigen Jahren der Fall sein.

3. Sonstige Rückstellungen (P 3.4)

Der Posten hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	Stand am 01.01.2020	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	Stand am 31.12.2020
	€	€	€	€	€
Sonstige Rückstellungen für Altersteilzeit	470.876,00	0,00	0,00	271.822,00	742.698,00
Aufwandsrückstellung für unterlassene In- standhaltung	9.100.000,00	9.100.000,00	0,00	9.000.000,00	9.000.000,00
Rückstellung Sanierung Altlasten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	5.007.047,50	5.007.047,50	0,00	3.626.683,07	3.626.683,07
Sonstige Rückstellungen für geleistete Überstunden	2.265.371,30	2.265.371,30	0,00	2.307.945,11	2.307.945,11
Sonstige Rückstellungen für drohende Verpflich- tungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	493.356,10	33.123,24	10.900,00	73.300,00	522.632,86
Sonstige Rückstellungen für sonstige finanzielle Verpflichtungen (einschl. Altstadtsanierung)	27.638.058,43	5.761.491,30	1.123.500,06	11.783.801,47	32.536.868,54
Sonstige Rückstellungen	44.974.709,33	22.167.033,34	1.134.400,06	27.063.551,65	48.736.827,58

Für sonstige finanzielle Verpflichtungen wurden ca. 32,5 Mio. € Rückstellungen gebildet. Hierbei handelt es sich vorrangig um Verpflichtungen aus dem sozialen Bereich⁴⁶, Rückstellungen für das Leistungsentgelt, Rückstellungen für das Amt 80 für Gebäudedienstleistungen der GWM sowie Verpflichtungen aus dem Bereich der Altstadtsanierung.

Über die Rückstellung für Rückzahlungsansprüche an das Land Rheinland-Pfalz für die Sanierung der Mainzer Altstadt konnte auch im Jahr 2020 noch nicht abschließend entschieden werden. Der Rückstellungsbetrag in Höhe von 8,8 Mio. € bleibt deshalb weiterhin zum 31. Dezember 2020 bestehen.

⁴⁶ Die für den Jahresabschluss 2020 in diesem Bereich gemeldete Rückstellung i. H. v. 3.405.501 € bezieht sich auf Sozialhilfezahlungen, die im Jahr 2021 gezahlt wurden, sich jedoch noch auf Verbindlichkeiten mit einem Anspruchszeitraum aus dem Jahr 2020 beziehen. Es handelt sich hierbei um Zahlungen über das Fachverfahren PROSOZ. Die im Rahmen der Rückstellungen geleisteten Auszahlungen ergeben sich aus den Bereichen SGB XII, SGB IX und AsylbLG.

Im Vorjahr wurde eine Aufwandsrückstellung für unterlassene Instandhaltung für ein angemietetes Schulgebäude im Heilig-Kreuz-Areal i. H. v. 9,1 Mio. € gebildet. Vor einer Nutzung als städtisches Schulgebäude⁴⁷ waren erhebliche Erhaltungsmaßnahmen auszuführen, da es gemäß Informationen der Bauaufsicht nicht ohne eine Gefährdung der Schüler und Lehrer genutzt werden konnte. Die Nutzung des Gebäudes wurde in mehrere Bauabschnitte aufgeteilt. Im Sommer 2020 wurde der erste Bauabschnitt fertig gestellt und in Betrieb genommen. Die gebildete Rückstellung wurde im Jahr 2020 vollständig in Anspruch genommen. Bis zur endgültigen Fertigstellung werden zusätzliche Baukosten für weitere Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen benötigt. Auch müssen zukünftige Rückbau- und Umzugskosten berücksichtigt werden. Das hierfür zusätzlich benötigte Budget wurde auf 9,0 Mio. € geschätzt und in SAP auf dem Sachkonto 27100001 als Aufwandsrückstellung für unterlassene Instandhaltung zum 31. Dezember 2020 entsprechend bilanziert. Buchungsbelege und eine Kostenzusammenstellung der IGS IV Interimsmaßnahme lagen vor und wurden eingesehen.

Prüfungen wurden im Bereich der sonstigen Rückstellungen schwerpunktmäßig wie folgt vorgenommen:

- 1. Urlaubs- und Überstundenrückstellungen
- 2. Drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren
- 3. Leistungsentgelt
- 4. Ausscheidende Beamtinnen und Beamte
- 5. Altersteilzeit
- 6. Beihilfe offene Abschläge

Die Prüfungen führten zu folgenden Feststellungen:

Zu Punkt 3:

Bei der Prüfung des Vorjahresabschlusses fiel auf, dass mit einem falschen Prozentwert bei den SV-Beiträgen gerechnet wurde und demnach ein Betrag i. H. v. 9.375,03 € zu viel zurückgestellt wurde. Im Jahresabschluss 2020 sollte dahingehend eine Korrektur vorgenommen werden. Diese ist nicht erfolgt.

Zu Punkt 4:

Für ausgeschiedene Beamte:innen gibt es eine Aufschubrückstellung für eventuelle Nachversicherungspflichten. Alle Beamte:innen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sollten aus der Liste herausgenommen werden, da mit einer Nachversicherungspflicht

⁴⁷ Temporäre Nutzung der IGS IV als Interimsmaßnahme.

nicht mehr zu rechnen ist. Die Liste wurde auf die Geburtsdaten hin überprüft.

Es wurde festgestellt, dass der Auflösungsbetrag nicht korrekt berechnet wurde.

Die erforderlichen Korrekturen zu den Punkten 3 und 4 sind für den nächsten Jahresabschluss durch das Amt 10 vorzunehmen.

Die Prüfungen bei den Rückstellungen für sonstige finanzielle Verpflichtungen führten zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

J. <u>Verbindlichkeiten (P 4)</u>

Jahresabschluss zum 31.12.20201.233.736.731,97 €Jahresabschluss zum 31.12.20191.263.860.412,33 €

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Der Bestand an Verbindlichkeiten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020 €	Vorjahr €	Veränderung €
Anleihen	500.000.000,00	500.000.000,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnah- men für Investitionen	472.402.843,22	565.582.421,03	-93.179.577,81
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnah- men für Liquiditätssicherung (Kassen- kredite)	198.292.446,04	121.094.635,89	77.197.810,15
Verbindlichkeiten für Leibrentenver- träge	162.494,94	170.707,34	-8.212,40
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.691.662,85	5.679.734,90	1.011.927,95
Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen	43.810.042,09	46.310.953,37	-2.500.911,28
Verbindlichkeiten gegen Beteiligungen	178,50	1.057,83	-879,33
Verbindlichkeiten gegen Sondervermö- gen, Zweckverbände, Anstalt des öf- fentl. Rechts	2.974.801,71	6.966.065,82	-3.991.264,11
Verbindlichkeiten gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	1.271.874,65	8.194.137,10	-6.922.262,45
Sonstige Verbindlichkeiten	8.130.387,97	9.860.699,05	-1.730.311,08
Verbindlichkeiten	1.233.736.731,97	1.263.860.412,33	-30.123.680,36

Die vorstehenden Werte bilden die Summen nach Art der Verbindlichkeit ab. Ergänzend dazu werden in der Verbindlichkeitenübersicht (VIII.F.) die Verbindlichkeiten auch nach Restlaufzeiten angezeigt. Die Prüfungsschwerpunkte lagen ihrer Bedeutung gemäß bei den Anleihen und Verbindlichkeiten für Kreditaufnahmen, welche über 94 %⁴⁸ der Verbindlichkeiten ausmachen.

1. Anleihen (P 4.1)

Jahresabschluss zum 31.12.2020	500.000.000,00€
Jahresabschluss zum 31.12.2019	500.000.000,00€

Eine Kommunalanleihe ist ein alternatives Finanzierungsinstrument zu den herkömmlichen kommunalen Darlehen. Es handelt sich bei der Kommunalanleihe um eine Schuldverschreibung, die an Börsen gehandelt wird. Die Anleihebedingungen (d. h. Laufzeit, Zins, Tilgung) sind vorgegeben.

Der Gesamtbetrag des seitens der Stadt (Schuldner/Emittent) benötigten Kredits wird in einzelne Teilbeträge aufgeteilt. Diese werden von den Gläubigern (Anlegern) gekauft. Anders als bei Aktien erhält der Gläubiger keine Stimmrechte, sondern vielmehr eine Forderung auf Zins und Tilgung gegenüber der Stadt. Die Käufer der Kommunalanleihe sind i. d. R. Banken, deren Kunden, Versicherungen und Vermögensverwaltungen.

Erstmalig wurde im Haushaltsjahr 2013 eine Kommunalanleihe platziert. Ein Hauptgrund war der relativ hohe Bestand an Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten (Kassenkrediten) bei gleichzeitigen Linienkürzungen bei den Banken. Damit man bei Kreditmarktänderungen zukünftig flexibler agieren kann, wurde nach alternativen Finanzierungsmöglichkeiten gesucht. Mit der Kommunalanleihe wurden neue Geldgeber gefunden und aufgrund der längeren Laufzeiten eine solide Kalkulationsbasis erstellt.

Die Ermächtigung der Verwaltung zur Aufnahme von Kommunalanleihen leitet sich aus § 105 GemO "Kredite zur Liquiditätssicherung" in Verbindung mit der in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstgrenze ab.⁴⁹

Der **Bestand** hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Er setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

Anleihe	Laufzeit	€

⁴⁸ Bei insgesamt 1.170.695.289,26 € sind dies anteilig 94,89 % der Gesamtverbindlichkeiten.

⁴⁹ Bei den Anleihen handelt es sich um Liquiditätskredite, welche aber nicht kurzfristige, sondern längere Laufzeiten haben.

2013 ⁵⁰	19.11.2013 – 19.11.2018	0,00
2015	23.09.2015 – 30.09.2022	150.000.000,00
2016	04.05.2016 – 29.09.2023	125.000.000,00
2017	23.02.2017 – 30.09.2024	100.000.000,00
2018	19.11.2018 – 30.03.2021	125.000.000,00
Anleihen Gesamt		500.000.000,00

Mit den Erlösen der ausgegebenen Kommunalanleihen wurden ausschließlich kurzfristige Kassenkredite abgelöst, d. h. es ergaben sich keine neuen Schulden, sondern lediglich Umschuldungen.

Es erfolgten Einsichten in die Globalurkunden und die Inhaberschuldverschreibungen. Auch wurden Anordnungen gesichtet und die Verbuchungen im SAP-System. Es ergaben sich keine Bemerkungen.

2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (P 4.2)

Jahresabschluss zum 31.12.2020	670.695.289,26 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019	686.677.056,92 €

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	31.12.2020	Vorjahr	Veränderung
verbilidiiclikeiteli aus kreditadillallilleli	€	€	€
für Investitionen	472.402.843,22	565.582.421,03	-93.179.577,81
zur Liquiditätssicherung	198.292.446,04	121.094.635,89	77.197.810,15
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	670.695.289,26	686.677.056,92	-15.981.767,66

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (P 4.2.1) setzen sich aus Darlehen mit folgenden Restlaufzeiten zusammen:

Restlaufzeit	31.12.2020	Vorjahr
Nestidalizati	€	€
■ von bis zu 1 Jahr	184.461.919,05	252.540.754,33
von über 1 bis zu 5 Jahren	66.757.430,59	73.301.159,56
von über 5 Jahren	221.183.493,58	239.740.507,14
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	472.402.843,22	565.582.421,03

Die Veränderungen im Haushaltsjahr sind auf Neuaufnahmen, planmäßige Tilgungen sowie auf Sondertilgungen und Rückzahlungen zur Umschuldung zurückzuführen.

⁵⁰ Die Rückzahlung der Anleihe aus 2013 über 150.000.000,00 EUR erfolgte zum 19.11.2018, in gleicher Höhe wurde in 2018 eine Anleihe aufgenommen.

Die Zahlenwerke wurden mittels SAP-Auswertungen überprüft und bestätigt. Die Investionskredite wurden mit den geprüften Vorjahresbeständen abgestimmt. Für die neuen Darlehen - Zugang und Umschuldungen - erfolgte stichprobenartig Akteneinsicht mit anschließender Überprüfung der im Finanzsystem eingestellten Daten.

Der zulässige Höchstbetrag zur Aufnahme von Krediten für Investitionen beträgt laut Haushaltssatzung 52.840.013,00 € (Vorjahr 43.907.081,00 €). Davon hatte die Aufsichtsund Dienstleistungsdirektion (ADD) insgesamt 25.000.000,00 € genehmigt. In Höhe von 27.840.013,00 € (Vorjahr 18.907.0814,00 €) wurde die beantragte Investitionskreditgenehmigung vorerst versagt.⁵¹

Mit zwei Nachgenehmigungen seitens der ADD⁵² wurde der Gesamtbetrag von 52.840.013,00 € nachträglich bewilligt. Zusammen mit einer nicht verbrauchten Restgenehmigung aus 2019 i. H. v. 6.000.000,00 € bestand eine Gesamtermächtigung von 58.840.013,00 €. In dieser Höhe erfolgten Neuaufnahmen von Krediten für Investitionen. Aus den Verbindlichkeiten zur Aufnahme von Krediten für Investitionen wurde eine Umschuldung i. H. v. 125 Mio. € auf die Kommunalanleihen veranlasst. Mithin ist erstmalig eine "investive" Kommunalanleihe zu verzeichnen. In Folge dessen haben sich die ausgewiesenen Kredite zur Liquiditätssicherung erhöht.

Zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen können **Kredite zur Liquiditätssicherung** (P 4.2.2) bis zur Höchstgrenze gemäß Haushaltssatzung aufgenommen werden. Zum Bilanzstichtag bestanden folgende Liquiditätskredite:

	31.12.2020	Vorjahr	Veränderung
	€	€	€
Liquidität Ing-DiBa	67.000.000,00	26.000.000,00	41.000.000,00
Liquidität NRW Bank	25.000.000,00	0,00	25.000.000,00
Liquidität Helaba	0,00	40.000.000,00	-40.000.000,00
Liquidität Bayern LB	0,00	49.000.000,00	-49.000.000,00
Liquidität ISB	100.000.000,00	0,00	100.000.000,00
Liquidität BUKRS 3100 Stiftungen	1.125.332,93	1.035.269,53	90.063,40
Liquidität BUKRS 3200 Fonds	5.164.253,06	5.057.184,61	107.068,45
Liquidität BUKRS 3300 (KSI)	2.860,05	2.181,75	678,30
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	198.292.446,04	121.094.635,89	77.197.810,15

Die Zahlungsabwicklungen der selbständigen Stiftungen und Fonds nebst dem Kommunalen Studieninstitut (KSI) werden im Buchungskreis der Landeshauptstadt Mainz mit

-

⁵¹ Haushaltssatzung 2019/2020 der Landeshauptstadt Mainz vom 18. Dezember 2018 i. V. m. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Landeshauptstadt Mainz für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 vom 4. Juni 2020.

⁵² S. Fußnote 48.

abgewickelt und zum Jahresende über Verrechnungskonten gesondert ausgewiesen. Die jeweils bestehenden liquiden Mittel werden als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung eingestellt, weil in dieser Höhe keine externen Kreditaufnahmen erfolgen müssen.

Bei dem Vermögen der rechtsfähigen (selbstständigen) Stiftungen und Fonds handelt es sich um ein von der Landeshauptstadt Mainz, vertreten durch die Stiftungsverwaltung, zu verwaltendes Treuhandvermögen⁵³. Daher sollte über die Verwendung der liquiden Mittel stets ein Einvernehmen mit der Stiftungsverwaltung bestehen, ggf. einschließlich einer adäquaten Verzinsung.

Für die bestehenden Liquiditätskredite vom inländischen Geldmarkt wurden die erforderlichen Banken- und Saldenbestätigungen vorgelegt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen können Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) bis zur Höchstgrenze gemäß Haushaltssatzung aufgenommen werden. Der in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Mainz für die Jahre 2019 und 2020 vom 18. Dezember 2018 für Liquiditätskredite vorgesehene Höchstbetrag von 1,1 Mrd. € wurde auch einschließlich der Kommunalanleihen (i. H. v. 375 Mio. €) eingehalten.

Die Veränderung resultiert vorrangig aus der Umschuldung von 125 Mio. € aus den Investitionskrediten zu den Anleihen und einem Rückgang bei den Liquiditätskrediten.

_

⁵³ § 84 GemO "Rechtsfähige Stiftungen" i. V. m. § 81 GemO "Treuhandvermögen".

3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (P 4.7)

Jahresabschluss zum 31.12.2020 43.810.042,09 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019 46.310.953,37 €

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2020 €	Vorjahr €	Veränderung €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegen verbundene Unterneh- men	41.139.450,55	44.683.794,80	-3.544.344,25
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (FI)	2.576.638,89	4.022.858,10	-1.446.219,21
Korrekturen für Umgliederung	93.952,65	-2.444.519,26	2.538.471,91
Verbindlichkeiten aus Transferleistung gegen verbundene Unternehmen	0,00	48.819,73	-48.819,73
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	43.810.042,09	46.310.953,37	-2.500.911,28

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind durch offene Postenlisten belegt und mittels SAP-Auswertungen bestätigt worden. Die stichprobenweise Überprüfung ergab keine Bemerkungen.

Korrekturkonto für Umgliederungen

Bei diversen Geschäftspartnern/Geschäftsvorfällen erfolgte irrtümlich eine Zuordnung bei den verbundenen Unternehmen. Hier handelte es sich um Verbindlichkeiten zu Gunsten des Wirtschaftsbetriebes von ehemals 11,2 Mio. €. Diese resultierten aus alten Grabnutzungsentgelten, welche vereinbarungsgemäß in zwei jährlichen Raten zu 1,124 Mio. € an den Wirtschaftsbetreib zu begleichen waren. Im Jahr 2020 erfolgten die letzten Ratenzahlungen. Zum bilanziellen Ausgleich wurden jeweils in gleicher Gesamthöhe auf den Korrekturkonten die entsprechenden Umgliederungen veranlasst. ⁵⁴ Die Prüfung ergab keine Bemerkungen.

Die Ausführungen im Jahresabschlussbericht der Finanzverwaltung konnten vollumfänglich nachvollzogen werden. Bei der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen.

⁵⁴ S. korrespondierendes Korrekturkonto bei Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen (P 4.9).

4. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen (P 4.9)

 Jahresabschluss zum 31.12.2020
 2.974.801,71 €

 Jahresabschluss zum 31.12.2019
 6.966.065,82 €

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2020	Vorjahr	Veränderung
	€	€	€
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegen Sondervermögen	2.729.934,12	4.714.406,84	-1.984.472,72
Korrekturkonto für Umgliederung	244.867,59	2.251.658,98	-2.006.791,39
Verbindlichkeiten gegenüber Sonderver- mögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts	2.974.801,71	6.966.065,82	-3.991.264,11

Die wesentliche Minderung resultiert aus dem abschließenden Ausgleich der Verbindlichkeiten aus alten Grabnutzungsentgelten gegenüber dem Wirtschaftsbetrieb Mainz von Gesamt 2,249 Mio. €.⁵⁵

Die von der Finanzverwaltung vorgelegten Unterlagen und Zahlenwerke wurden mittels SAP-Auswertungen überprüft und bestätigt. Die stichprobenartige Überprüfung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegen Sondervermögen führte zu keinen Bemerkungen.

⁵⁵ S. korrespondierendes Korrekturkonto bei Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (P 4.7).

5. Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich (P 4.10)

Jahresabschluss zum 31.12.2020 1.271.874,65 €
Jahresabschluss zum 31.12.2019 8.194.137,10 €

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2020 €	Vorjahr €	Veränderung €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegen den öffentlichen Bereich	1.051.041,98	7.851.649,26	-6.800.607,28
Korrekturkonto für Umgliederung	34.246,30	192.860,28	-158.613,98
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegen den öffentlich Bereich	174.874,11	146.214,65	28.659,46
Sonstige Verbindlichkeiten gegen den öffentlichen Bereich	-5.771,39	3.412,91	-9.184,30
Korrekturkonto für Umgliederung	17.483,65	0,00	17.483,65
Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	1.271.874,65	8.194.137,10	-6.922.262,45

Die wesentliche Minderung resultiert aus dem Ausgleich von zwei Ende 2019 entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber der Landesoberkasse Koblenz in Höhe von 7.269.242,76 €.⁵⁶

Die von der Finanzverwaltung vorgelegten Unterlagen wurden mittels SAP-Auswertungen überprüft. Die Überprüfung führte zu keinen Bemerkungen. Die Ausführungen im Jahresabschlussbericht der Finanzverwaltung konnten vollumfänglich nachvollzogen werden.

K. Passive Rechnungsabgrenzungsposten (P 5)

 Jahresabschluss zum 31.12.2020
 1.653.375,74 €

 Jahresabschluss zum 31.12.2019
 2.254.542,65 €

Die Rechnungsabgrenzung dient der periodengerechten Erfolgsermittlung. Dabei werden zwei oder mehr Haushaltsjahre so gegeneinander abgegrenzt, dass die Aufwendungen und Erträge dem Haushaltsjahr zugerechnet werden, in dem diese verursacht wurden.

⁵⁶ Verrechnungen mit anteiligen Gemeindesteuern (Kassenzeichen 5.1041.000001.4 und 5.142.000001.2 der entsprechenden Forderungskonten).

Gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO wurden als passive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag 31. Dezember 2020 erhaltene Einnahmen bilanziert, welche sach- und periodengerecht als Erlös einer bestimmten Zeit nach dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind.

Es bestehen folgende passive Rechnungsabgrenzungsposten, welche anteilig aufgelöst wurden:

	31.12.2020 €	Vorjahr €	Verbrauch in 2019 €
Emission Anleihe	768.461,68	973.384,72	-204.923,04
Zinsen Agio	96.026,79	480.133,93	-384.107,14
Erbbaurechtsvertrag Schloss Waldthausen			
Jährliche Auflösung bis 2036	788.887,27	801.024,00	-12.136,73
Summe passiven Rechnungsabgrenzungsposten	1.653.375,74	2.254.542,65	-601.166,91

Zum Jahresabschluss 2020 wurden keine neuen Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite gebildet. Die Prüfung bezog sich demzufolge auf die ordnungsgemäße anteilige Auflösung der offenen Rechnungsabgrenzungsposten aus Haushaltsvorjahren. Die Prüfung der von der Finanzverwaltung vorgelegten Unterlagen führte zu keinen Bemerkungen. Die Zahlenwerke wurden mittels SAP-Auswertungen überprüft und bestätigt.

L. Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht wurde als Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses gemäß § 108 GemO Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 49 GemHVO als Anlage zum Jahresabschluss erstellt. Er beschreibt die Lage der Landeshauptstadt Mainz und geht neben einem Analyse-, Prognose- und Risikobericht umfassend auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ein. Erhebliche Abweichungen zwischen Planansätzen und dem Rechnungsergebnis werden in gesonderten Anlagen zum Rechenschaftsbericht dargestellt.

Als besonderes Ereignis werden u. a. die Herausforderungen und Auswirkungen der seit März 2020 weltweit anhaltenden Corona-Pandemie beschrieben.

Die Prognose für die Zukunft wird so dargestellt, dass die positive Entwicklung im Jahr 2020 ihren Höhepunkt erreicht haben wird und der Trend sich in den Folgejahren voraussichtlich umdrehen wird. Als Gründe werden hierfür ein drastischer Rückgang der Steuereinnahmen (Gewerbe-, Vergnügungs- Einkommen- und Umsatzsteuer), höhere Personalaufwendungen sowie erhebliche Mehrausgaben bei den Sozialleistungen genannt. Es ist zu erwarten, dass die Schlüsselzuweisungen dies nicht kompensieren. Auch bei den städtischen Gesellschaften wird mit beträchtlichen Einnahmeausfällen gerechnet.

Weiterhin wird erläutert, dass in den nächsten Jahren, vor allem aufgrund des hohen Erweiterungs- und Sanierungsbedarfes im Kita- und Schulbereich, aber auch im Rahmen der Unterhaltung der Gebäude, Straßen und Brückenbauwerke, mit hohen Investitionsauszahlungen zu rechnen ist.

Die internen und externen Risiken werden nach Schwerpunkten untergliedert dargestellt.

Die anhaltende Corona-Pandemie wird Auswirkungen auf die Sparten Handel und Gastronomie zeigen.

Weiterhin werden kurzfristige Änderungen in der Gesetzgebung erwartet. Zum 1. Januar 2023 wird es sowohl eine neue gesetzliche Grundlage zum Finanzausgleich in Rheinland-Pfalz als auch eine Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht geben. Die im Jahr 2019 geschaffene Neuregelung für die Grundsteuererhebung wird ab dem Jahr 2025 zum Tragen kommen.

Planungen im Rahmen der europäischen Klimaziele sowie die Entwicklung der Energieversorgung und des ÖPNV können ebenfalls ein finanzielles Risiko für die Landeshauptstadt Mainz darstellen.

Die von Bund und Land beschlossenen Änderungen bei der Kinderbetreuung erfordern Investitionen in den Bau neuer Kindertagesstätten. Auch werden Investitionen in Instandhaltungsmaßnahmen hinzukommen. Die Investitionskredite werden weiter ansteigen. Dadurch wird es auch höhere Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten geben.

Aufgrund der hohen Verschuldung der Landeshauptstadt Mainz stellen steigende Zinsaufwendungen ein gewichtiges Risiko dar. Ein Anstieg der Zinssätze würde sich entsprechend auf die Zinsaufwendungen und folglich auch auf das Jahresergebnis auswirken.

Die sinkenden Bewerberzahlen, das steigende Durchschnittsalter der Mitarbeiter:innen und die mittelfristig anstehenden Ruhestandsantritte und Pensionierungen stellen ein weiteres Risiko im Bereich Personalgewinnung/-auslastung dar.

Als generelle Risiken werden die Rückkehr der Finanz- und Staatsverschuldungskrise, die zyklische Abschwächung der Konjunktur und ein damit einhergehender Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen genannt.

Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten.

Die geschilderten Sachverhalte sind im Rechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt und stehen mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Es ergaben sich keine Feststellungen.

VI. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Gemäß § 112 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 110 Abs. 3 GemO haben wir als Revisionsamt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Feststellungen zu den einzelnen Bilanzpositionen:

• A 1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Für das Gebäude Gymnasium Oberstadt wurde durch einen Übertragungsfehler eine Nutzungsdauer von nur 70 Jahren, anstelle von richtigerweise 80 Jahren zugrunde gelegt. Die Korrektur auf den richtigen Wert ist bereits erfolgt.

Ergebnisse aus den Feststellungen bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2019:

- Für das am 1. Mai 2019 erworbene Verwaltungsgebäude wurde fälschlicherweise eine Nutzungsdauer von 80 Jahren zugrunde gelegt. Die Abschreibung hätte auf Basis der Restnutzungsdauer (60 Jahre) berechnet werden müssen. Die Anpassung auf den korrekten Wert umgehend nach der Feststellung kann bestätigt werden.
- Bäume in Grünanlagen waren bei der falschen Position bilanziert und die vorgenommenen Abschreibungen nicht korrekt. Der auf der Position A 1.2.3 verbleibende Restbuchwert sollte in Form einer Abgangsbuchung bis zum nächsten Jahresabschluss korrigiert werden. Eine solche wurde nicht vorgenommen, da sich der Anteil der Bäume pro Anlage und die Anzahl der Bäume nicht ermitteln lässt. Aufgrund des geringen Restbuchwertes wäre ein eventueller Fehler marginal, entscheidend ist die korrekte Darstellung bei der Position Pflanzen und Tiere (A 1.2.9).

• A 1.2.7 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Bei den Maschinen und technischen Anlagen läuft die Abschreibung für eine Absauganlage aufgrund eines Buchungsfehlers nur neun, anstelle von zehn Jahren. Eine Korrektur ist aufgrund der geringen Auswirkungen nicht erforderlich.

• A 1.2.9 Pflanzen und Tiere

Ergebnis aus den Feststellungen bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2019:

- Entsprechend der Forderung, einen eigenen Festwert für alle zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz bilanzierten 28.000 Bäume in Grünanlagen zu bilden, wurden im Rahmen einer Clusterbildung - soweit dies möglich war - zunächst die Altersstruktur im Baumbestand durch das Amt 67 ermittelt und danach Einzelfestwerte je Alterskategorie gebildet. Gemäß der Einteilung sowohl der Straßenbäume als auch der Bäume in Grünanlagen in die entsprechenden Revisionsbericht zum Jahresabschluss 31. Dezember 2020 - Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses -

Cluster und nach Korrektur des Bilanzwertes aus dem Jahr 2019 ergab sich insgesamt ein Wert i. H. v. 10.509.200,00 € der im Rahmen einer Nachaktivierung gebucht wurde.

• A 1.2.10 Geleistete Anzahlungen, AiB

Ergebnis aus den Feststellungen bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2019:

- Das Thema "zeitnahe Aktivierung von fertiggestellten Anlagen aus den Anlagen im Bau" wurde seitens des Amtes 20 im Jahr 2020 mit höherer Priorität behandelt. Zu den durch die Revision festgestellten bereits "fertigen" Investitionsprojekten wurden Statusabfragen in den Ämtern angefordert. Für beendete Maßnahmen, für die tatsächlich auch eine Fertigstellungsmeldung an das Amt 20 erging, wurde eine entsprechende Umbuchung veranlasst. Ab dem Jahr 2021 erfolgen jährlich zu den Stichtagen 31. Mai und 31. Oktober Abfragen in den Fachämtern durch das Amt 20 zu Anlagen im Bau, die älter als 12 Monate sind.

• P 1.2 Sonstige Rücklagen

Ergebnis aus den Feststellungen bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2019:

- Im Jahr 2010 wurde ein um 3.000,00 € zu geringer Betrag gebucht. Für den Jahresabschluss 2020 erfolgte eine entsprechende Korrektur.
- Es wurde darauf hingewiesen, dass für sonstige zweckgebundene Rücklagen laut verbindlichem Kontenrahmenplan des Landes Rheinland-Pfalz das Sachkonto 2022 vorgesehen ist. Da nur dieser eine Fall bekannt ist, wurde keine Umbuchung vorgenommen.
- Eine Überprüfung, ob es diese Form der Zuwendung tatsächlich nur für eine Schule gibt, fand bisher nicht statt.

• P 2.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen zum Anlagevermögen

Ergebnis aus den Feststellungen bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2019:

Es wurde festgestellt, dass zwei Anlagen (10042646 Kita Gartengewann Erweiterungsbau und 10042555 Bahnhofstraße Neugestaltung ASZ) nicht hätten gebildet werden dürfen, da die Anlagegüter nicht selbständig nutzbar sind. Es hätte vielmehr eine Zuschreibung vorgenommen werden müssen. Deshalb wurde gefordert, beide Anlagen aufzulösen und die Werte der ursprünglichen Anlage zuzuschreiben. Eine Überprüfung ergab, dass beide Anlagen nicht aufgelöst wurden. Der Sachverhalt Kita Gartengewann soll für den Jahresabschluss 2021 geklärt werden. Die neue Anlage Bahnhofstraße wurde laut Aussage des Amtes 20 bewusst bestehen gelassen, um die Historie nachvollziehen zu können. Buchungen, die andere Anlagegüter der Bahnhofstraße betreffen, wurden entsprechend umgebucht.

• P 2.2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Ergebnis aus der Feststellung bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2019:

- Für die Verbuchung der Beiträge für wiederkehrende öffentliche Verkehrsanlagen (im Jahr 2019 waren dies rund 4,8 Mio. €) hat das Amt 20 in der Vergangenheit einen Sammelsonderposten über die Gesamtsumme und einer Auflösungsdauer von 35 Jahren⁵⁷ gebildet. Das Gesetz räumt diese Möglichkeit jedoch nicht ein. Die Kommune hat eine anlagenbezogene Verbuchung vorzunehmen. Zum 31. Dezember 2020 wurden die Sammelsonderposten komplett aufgelöst.

P 2.7 Sonstige Sonderposten

Ergebnis aus der Feststellung bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2019:

Nach wie vor ist ein Abgleich der Daten aus Kolibri (Liegenschaftsverwaltung)
mit SAP noch nicht automatisiert möglich, so dass die Übernahme der AGEM
in das städtische Rechenwerk nicht geprüft werden konnte. Die technische
Umsetzung von vereinfachten Abgleichberichten ist mit der Firma Kolibri und
dem Amt 80 abgestimmt und soll in den Jahren 2021-2022 systemseitig vollzogen werden.

• P 3.1 Rückstellungen

Bei den aktiven Beamten:innen und Versorgungsempfängern:innen wurde die Summe des "Wechsels" um 545.821,00 € zu hoch ausgewiesen. Der Zuführungsbetrag wurde bei den aktiven Beamten:innen um 38.288,00 € zu niedrig ausgewiesen.

Bei den Ehrensoldempfängern im passiven Beschäftigungsverhältnis wurde die Summe der Inanspruchnahme nicht korrekt errechnet. Die Abweichung i. H. v. 11.539,00 € ist zu korrigieren.

Ergebnis aus der Feststellung bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2019:

- Bei den aktiven Beamten:innen wurde die Summe der Inanspruchnahme nicht korrekt berechnet. Eine entsprechende Korrektur i. H. v. 298.387,09 € wurde nicht vorgenommen.
- Die erforderlichen Korrekturen sind für den nächsten Jahresabschluss durch das Amt 10 vorzunehmen.

P 3.4 Sonstige Rückstellungen

⁵⁷ Nutzungsdauer von Straßen.

Revisionsbericht zum Jahresabschluss 31. Dezember 2020 - Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses -

Ergebnis aus der Feststellung bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2019:

 Bei der Berechnung des Leistungsentgeltes wurde bei den SV-Beiträgen mit einem falschen Prozentwert gerechnet und demnach ein Betrag i. H. v. 9.375,03 € zu viel zurückgestellt. Eine Korrektur ist nicht erfolgt.

VII. Bestätigungsvermerk

Dem Auftrage gemäß § 113 GemO haben wir im Jahresabschluss 2020 die Ergebnis- und Finanzrechnung, die Bilanz, die Buchführung und das Inventar geprüft.

Der Jahresabschluss 2020 entspricht den rechtlichen Anforderungen und enthält im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Dies schließt auch die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mit ein.

Dabei kann nicht mit abschließender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich Korrekturen oberhalb der vom Rechnungsprüfungsausschuss definierten Wesentlichkeitsgrenze von 4,0 Mio. € ergeben könnten. Die im Rahmen der Prüfungen getroffenen Feststellungen sind unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze angesiedelt.

Es kann trotz dieser pauschalen Einschränkung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Jahresabschluss im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Erhebliche Feststellungen, welche ggf. Auswirkungen auf die Beschlussempfehlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und den Beschluss zur Entlastung des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten haben könnten, sind aufgrund der Einzelprüfungen nicht ersichtlich. Die ausstehenden - nicht wesentlichen - Korrekturen und Prüfungsbemerkungen sind zeitnah auszuräumen.

Das Revisionsamt empfiehlt dem Rechnungsprüfungsausschuss, dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und der Beigeordneten vorzuschlagen.

Mainz, 24. Juni 2021

14-Revisionsamt

Feter last

Amtsleiter

VIII. <u>Anlagen</u>

A. Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKT			31.12.2020	31.12.2019
Posi	tion		EUR	EUR
1 Ar	ılagever	mögen		
		rielle Vermögensgegenstände		
l	1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		
l		sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	22.565,18	32.723,19
l	1.1.2	Geleistete Zuwendungen	12.608.669,95	13.793.659,64
l	1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	41.976.881,55	23.000.040,44
l	1.1.5	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	34.877.910,50 89.486.027,18	44.880.603,74 81.707.027,01
l			0511001027,20	01.707.027,02
1.2	Sachanl			
l	1.2.1	Wald, Forsten	24.214.066,60	24.381.129,03
l	1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	298.673.100,45	300.670.423,61
l	1.2.3 1.2.4	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte Infrastrukturvermögen	704.207.624,03 1.251.217.436,76	683.961.006,76 1.272.410.947,07
l	1.2.5	Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.656.905,24	9.451.704,90
l	1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	138.945.313,25	138.867.663,89
l	1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	12.369.002,26	10.309.001,15
l	1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.593.173,78	9.268.155,75
l	1.2.9	Pflanzen und Tiere	29.014.000,00	18.504.800,00
l	1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	108.437.234,95	68.296.839,62
			2.577.327.857,32	2.536.121.671,78
1.3	Finanza	•	220 245 505 82	220 245 505 82
l	1.3.1 1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen Ausleihungen an verbundene Unternehmen	230.245.595,82 580.562,51	230.245.595,82 653.138,92
l	1.3.3	Beteiligungen	11.584.207,45	11.584.207,45
l	1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.028.762,00	3.346.636,05
l	1.3.5	Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts,	5.025.11.02,00	2.2 .2
l		rechtsfähige kommunale Stiftungen	103.032.911,93	109.465.596,33
l	1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	17.348.831,69	16.978.917,07
l	1.3.8	Sonstige Ausleihungen	705.543,87	776.365,43
			366.526.415,27	373.050.457,07
l			3.033.340.299,77	2.990.879.155,86
2 Ur	nlaufve	mögen		
2.1	Vorräte			
1	2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, insbesondere in Erschließung befindliche Grundstücke	14.285.413,49	13.930.740,25
l			14.285.413,49	13.930.740,25
2.2	Forderu 2.2.1	ingen und sonstige Vermögensgegenstände Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	42.008.889,24	51.337.877,83
l	2.2.1	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.214.336,49	1.111.627,71
l	2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	4.345.358,59	933.353,60
l	2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	11.791,92	360.000,00
l	2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des	,	,
l		öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	1.430.016,28	1.007.553,60
l	2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	378.249,88	241.868,02
l	2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	3.365.094,27	4.346.566,69
l			55.753.736,67	59.338.847,45
2.4	Kassenh	pestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der Europäischen Zentralbank,		
		en bei Kreditinstituten und Schecks	2.791.497,86	5.525.851,17
l			2.791.497,86	5.525.851,17
			72.830.648,02	78.795.438,87
	_	sabgrenzungsposten	10 920 025 74	0 402 205 00
4./	SUISTIBLE	e Rechnungsabgrenzungsposten	10.829.935,74	9.403.285,99 9.403.285,99
			10.829.935,74	3.403.263,33

PASS Posit		31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
1 Fig	enkapital		
_			
1.1	Kapitalrücklage	903.694.294,13	886.488.293,05
1.2	Sonstige Rücklagen	155.822,96	152.822,96
1.3	Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	39.790.988,26	17.206.001,08
		943.641.105,35	903.847.117,09
2 So	nderposten		
	Sonderposten zum Anlagevermögen		
	2.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	458.896.456,95	459.209.921,89
	2.2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	7.663.868,72	11.295.432,98
	2.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	50.284.302,62	34.902.125,10
		516.844.628,29	505.407.479,97
2.7	Sonstige Sonderposten	31.954.257,34	29.562.853,23
		548.798.885,63	534.970.333,20
2 P.	ckstellungen		
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	339.877.957,26	328.614.766,12
2.2	C. T.L. II	556,000,00	556 000 00
3.2	Steuerrückstellungen	556.000,00	556.000,00
3.4	Sonstige Rückstellungen	48.736.827,58	44.974.709,33
		389.170.784,84	374.145.475,45
	42 - 40 - 41 - 50		
	rbindlichkeiten Anleihen	500.000.000,00	500.000.000,00
4.1	davon für Investitionen	125.000.000,00	0,00
	davon zur Liquiditätssicherung	375.000.000,00	500.000.000,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		
4.2	4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	472.402.843,22	565.582.421,03
	4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	198.292.446,04	121.094.635,89
	122 Telananometen ada mediaanamen 20 2 quantassioneran ₀	670.695.289,26	686.677.056,92
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	162.494,94	170.707,34
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.691.662,85	5.679.734,90
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	43.810.042,09	46.310.953,37
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	178,50	1.057,83
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des		
1.3	öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	2.974.801,71	6.966.065,82
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	1.271.874,65	8.194.137,10
	Control of the second of the s	0.420.207.07	0.000.000.05
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	8.130.387,97 1.233.736.731,97	9.860.699,05 1.263.860.412,33
		1.233.730.731,37	1.203.000.412,33
5 Re	chnungsabgrenzungsposten	1.653.375,74	2.254.542,65
		3.117.000.883,53	3.079.077.880,72

B. Ergebnisrechnung

lfd. Nr.		Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Haushalts- vorjahres	Ansatz des Haushalts- jahres einschl. Nachträge	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung (Ergebnis abzgl. Ansatz) im Haushalts- jahr	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr
			2019	2020	2020	2020	2019
				2	in EUR		
_			1	2	3	4	5
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	366.124.381,07	369.706.845,00	374.894.768,02	5.187.923,02	8.770.386,95
2	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	167.439.348,71	150.437.821,15	199.323.674,98	48.885.853,83	31.884.326,27
3	+	Erträge der sozialen Sicherung	90.590.466,99	105.552.473,50	107.612.114,71	2.059.641,21	17.021.647,72
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	19.625.214,92	20.940.313,64	18.113.204,40	-2.827.109,24	-1.512.010,52
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	11.162.219,10	9.255.268,40	10.343.766,19	1.088.497,79	-818.452,91
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	18.839.162,82	22.705.632,32	28.482.159,43	5.776.527,11	9.642.996,61
7	+	Sonstige laufende Erträge	67.661.373,80	26.205.196,94	43.431.470,07	17.226.273,13	-24.229.903,73
8	=	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	741.442.167,41	704.803.550,95	782.201.157,80	77.397.606,85	40.758.990,39
9	-	Personal- und Versorgungsaufwendungen	226.274.109,07	213.366.997,04	213.422.051,23	55.054,19	-12.852.057,84
10	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	59.984.968,06	49.159.540,77	46.107.110,91	-3.052.429,86	-13.877.857,15
11	-	Abschreibungen	38.566.608,17	36.812.672,16	41.072.682,75	4.260.010,59	2.506.074,58
12	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	103.289.202,75	90.891.336,40	108.552.845,15	17.661.508,75	5.263.642,40
13	-	Aufwendungen der sozialen Sicherung	249.730.139,05	260.894.003,24	264.765.152,57	3.871.149,33	15.035.013,52
14	-	Sonstige laufende Aufwendungen	43.747.253,58	30.481.153,34	48.010.388,89	17.529.235,55	4.263.135,31
15	=	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	721.592.280,68	681.605.702,95	721.930.231,50	40.324.528,55	337.950,82
16	=	Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	19.849.886,73	23.197.848,00	60.270.926,30	37.073.078,30	40.421.039,57
17	+	Zinserträge und sonstige Finanzerträge	26.068.089,67	10.320.311,00	5.762.381,55	-4.557.929,45	-20.305.708,12
18	-	Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	28.711.975,32	33.518.159,00	26.242.319,59	-7.275.839,41	-2.469.655,73
19	=	Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen	-2.643.885,65	-23.197.848,00	-20.479.938,04	2.717.909,96	-17.836.052,39
20	=	Ordentliches Ergebnis	17.206.001,08	0,00	39.790.988,26	39.790.988,26	22.584.987,18
23	=	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag)	17.206.001,08	0,00	39.790.988,26	39.790.988,26	22.584.987,18

C. <u>Finanzrechnung</u>

lfd. Nr.		Einzahlungs- u. Auszahlungsarten	Ergebnis des Haushalts- vorjahres einschl. Nachträge		Ergebnis des Haushalts- jahres 2020	Abweichung (Ergebnis abzgl. Ansatz) im Haushalts- jahr 2020	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr 2019						
			2019	2020	2019								
			1	in EUR 1 2 3 4 5									
1	+	Steuern und ähnliche Abgaben	350.278.865,33	369.706.845,00	378.314.782,88	8.607.937,88	28.035.917,55						
2	+	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	155.755.591,29	139.768.941,08	188.735.696,54	48.966.755,46	32.980.105,25						
3	+	Einzahlungen der sozialen Sicherung	88.914.664,37	105.552.473,50	109.259.756,89	3.707.283,39	20.345.092,52						
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	19.444.428,28	20.403.818,37	17.437.346,12	-2.966.472,25	-2.007.082,16						
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	16.853.551,13	9.255.268,40	5.890.199,88	-3.365.068,52	-10.963.351,25						
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	19.775.356,71	22.705.632,32	28.229.324,83	5.523.692,51	8.453.968,12						
7	+	Sonstige laufende Einzahlungen	20.202.820,70	21.302.402,66	21.599.727,93	297.325,27	1.396.907,23						
8	II	Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	671.225.277,81	688.695.381,33	749.466.835,07	60.771.453,74	78.241.557,26						
9	- 1	Personal- und Versorgungsauszahlungen	189.821.113,57	197.709.670,04	202.726.222,58	5.016.552,54	12.905.109,01						
10	- 1	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	48.734.042,88	49.159.540,77	46.094.039,09	-3.065.501,68	-2.640.003,79						
12	-	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	101.633.898,72	93.348.371,40	113.308.445,54	19.960.074,14	11.674.546,82						
13	-	Auszahlungen der sozialen Sicherung	250.086.946,03	260.894.003,24	263.437.479,27	2.543.476,03	13.350.533,24						
14	- 1	Sonstige laufende Auszahlungen	27.088.964,05	28.976.180,07	29.469.121,94	492.941,87	2.380.157,89						
15	II	Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	617.364.965,25	630.087.765,52	655.035.308,42	24.947.542,90	37.670.343,17						
16	11	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	53.860.312,56	58.607.615,81	94.431.526,65	35.823.910,84	40.571.214,09						
17	+	Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	20.952.185,82	10.320.311,00	6.170.657,36	-4.149.653,64	-14.781.528,46						
18	-	Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	27.514.164,17	33.518.159,00	26.021.088,51	-7.497.070,49	-1.493.075,66						
19	=	Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	-6.561.978,35	-23.197.848,00	-19.850.431,15	3.347.416,85	-13.288.452,80						
20	=	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	47.298.334,21	35.409.767,81	74.581.095,50	39.171.327,69	27.282.761,29						
23	11	Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	47.298.334,21	35.409.767,81	74.581.095,50	39.171.327,69	27.282.761,29						

lfd. Nr.		Einzahlungs- u. Auszahlungsarten	Ergebnis des Haushalts- vorjahres	Ansatz des Haushalts- jahres einschl. Nachträge	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung (Ergebnis abzgl. Ansatz) im Haushalts- jahr	Ergebnis- veränderung gegenüber Haushalts- vorjahr	
			2019	2020	2020	2020	2019	
			4		in EUR		_	
24	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1 17.529.477,80	12.231.803,00	3 18.350.744,58	6.118.941,58	5 821.266,78	
25	+	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	2.291.288,14	550.330,00	3.283.033,95	2.732.703,95	991.745,81	
26	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	6.036.297,54	6.230.980,00	5.505.877,12	-725.102,88	-530.420,42	
27	=	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	25.857.063,48	19.013.113,00	27.139.655,65	8.126.542,65	1.282.592,17	
28	-	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	19.439.426,08	7.861.562,00	22.826.652,85	14.965.090,85	3.387.226,77	
29	-	Auszahlungen für Sachanlagen	83.731.262,78	60.816.584,00	63.154.150,48	2.337.566,48	-20.577.112,30	
30	-	Auszahlungen für Finanzanlagen	71.815,70	3.174.980,00	20.605,60	-3.154.374,40	-51.210,10	
31	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	220.249,39	0,00	4.024,70	4.024,70	-216.224,69	
32	=	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	103.462.753,95	71.853.126,00	86.005.433,63	14.152.307,63	-17.457.320,32	
33	=	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-77.605.690,47	-52.840.013,00	-58.865.777,98	-6.025.764,98	18.739.912,49	
34	=	Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	-30.307.356,26	-17.430.245,19	15.715.317,52	33.145.562,71	46.022.673,78	
35	+	Aufnahme von Investitionskrediten	262.401.528,16	52.840.013,00	445.940.013,00	393.100.000,00	183.538.484,84	
36	-	Tilgung von Investitionskrediten	219.469.696,28	27.250.000,00	414.119.590,81	386.869.590,81	194.649.894,53	
37	=	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	42.931.831,88	25.590.013,00	31.820.422,19	6.230.409,19	-11.111.409,69	
38	=	Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlaufende Gelder)	3.229.109,69	0,00	266.450,14	266.450,14	-2.962.659,55	
39	=	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	-15.853.585,31	-8.159.767,81	-47.802.189,85	-39.642.422,04	-31.948.604,54	
40	=	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	30.307.356,26	17.430.245,19	-15.715.317,52	-33.145.562,71	-46.022.673,78	
41	11	Saldo der durchlaufenden Gelder	2.155.687,22	0,00	-2.467.903,17	-2.467.903,17	-4.623.590,39	
42	П	Verwendung Finanzmittelüberschuss/ Deckung Finanzmittelfehlbetrag	30.307.356,26	17.430.245,19	-15.715.317,52	-33.145.562,71	-46.022.673,78	
43	=	Veränderung der liquiden Mittel (Bilanz)	-1.073.422,47	0,00	-2.734.353,31	-2.734.353,31	-1.660.930,84	
44		nachrichtlich: Ausgleich Finanzhaushalt	21.530.166,09	8.159.767,81	47.561.504,69	39.401.736,88	26.031.338,60	

D. Anlagenübersicht

			Anschaffun	gs- und Herste	llungskosten		Abschreibungen, Wertberichtigungen						Restbu	hwerte	Kennz	ahlen
Posten	Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr.1 GemHVO)	Stand zum 31.12.2019	Zugänge 2020	Abgänge 2020	Umbuchungen 2020	Stand zum 31.12.2020	aufgelaufene Abschreibungen zum 31.12.2019		Abschreibungen 2020	Umbuchungen	aufgelaufene	aufgelaufene Abschreibungen zum 31.12.2020	Restbuchwerte am 31.12.2020	Restbuchwerte am 31.12.2019	Durchschn. Abschreibungs- satz in %	Durchschn. Restbuchwert (in % von AHK)
									in EUR							
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	133.973.063,03	10.789.820,38	31.837,53	1.190,00	144.732.235,88	52.266.036,02	0,00	2.980.658,88	0,00	486,20	55.246.208,70	89.486.027,18	81.707.027,01	2,06	61,83
	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte															
1.1.1	und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	424.331,07	0,00	487,20	1.190,00	425.033,87	391.607,88	0,00	11.347,01	0,00	486,20	402.468,69	,	32.723,19	2,67	
1.1.2	Geleistete Zuwendungen	45.036.771,28	11.374,91	42.275,24	0,00	45.005.420,95	31.243.111,64	0,00	1.153.639,36	0,00	0,00	32.396.751,00	12.608.669,95	13.793.659,64	2,56	28,02
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	43.631.356,94	5.281.112,71	0,00	15.511.400,91	64.423.870,56	20.631.316,50	0,00	1.815.672,51	0,00	0,00	22.446.989,01	41.976.881,55	23.000.040,44	2,82	65,16
1.1.5	Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	44.880.603,74	5.508.707,67	0,00	-15.511.400,91	34.877.910,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	34.877.910,50	44.880.603,74	0,00	100,00
1.2	Sachanlagen	3.184.091.663,20	83.185.031,66	8.172.352,94	-1.190,00	3.259.103.151,92	647.969.991,42	0,00	38.064.862,31	0,00	4.259.559,13	681.775.294,60	2.577.327.857,32	2.536.121.671,78	1,17	79,08
1.2.1	Wald, Forsten	24.381.129,03	0,00	33.969,49	-133.092,94	24.214.066,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.214.066,60	24.381.129,03	0,00	100,00
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	300.670.423,61	1.276.566,36	2.187.225,59	-1.086.663,93	298.673.100,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	298.673.100,45	300.670.423,61	0,00	100,00
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	940.663.470,18	9.954.684,70	724.494,76	26.625.072,87	976.518.732,99	256.702.463,42	0,00	14.743.259,66	893.384,88	27.999,00	272.311.108,96	704.207.624,03	683.961.006,76	1,51	. 72,11
1.2.4	Infrastrukturvermögen	1.584.250.537,65	2.187.685,20	1.039.149,77	-5.752.732,49	1.579.646.340,59	311.839.590,58	0,00	16.650.859,13	0,00	61.545,88	328.428.903,83	1.251.217.436,76	1.272.410.947,07	1,05	79,21
1.2.5	Bauten auf fremden Grund und Boden	11.402.061,17	17.875,12	0,00	-8.671.443,38	2.748.492,91	1.950.356,27	0,00	34.616,28	-893.384,88	0,00	1.091.587,67	1.656.905,24	9.451.704,90	1,26	60,28
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	138.867.663,89	75.119,89	0,00	2.529,47	138.945.313,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	138.945.313,25	138.867.663,89	0,00	100,00
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	50.093.428,67	4.068.789,96	1.254.154,33	321.466,15	53.229.530,45	39.784.427,52	0,00	2.324.359,19	0,00	1.248.258,52	40.860.528,19	12.369.002,26	10.309.001,15	4,37	23,24
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	46.961.309,38	3.119.414,22	2.933.359,00	528.975,13	47.676.339,73	37.693.153,63	0,00	4.311.768,05	0,00	2.921.755,73	39.083.165,95	8.593.173,78	9.268.155,75	9,04	18,02
1.2.9	Pflanzen und Tiere	18.504.800,00	10.509.200,00	0,00	0,00	29.014.000,00	0,00	0,00			0,00			18.504.800,00	0,00	100,00
1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	68.296.839,62	51.975.696,21	0,00	-11.835.300,88	108.437.234,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	108.437.234,95	68.296.839,62	0,00	100,00
1.3	Finanzanlagen	378.482.631,72	5.258.737,11	11.787.217,39	0,00	371.954.151,44	5.432.174,65	4.438,48	0,00	0,00	0,00	5.427.736,17	366.526.415,27	373.050.457,07	0,00	98,54
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	230.539.284,98	0,00	0,00	0,00	230.539.284,98	293.689,16	0,00	0,00	0,00	0,00	293.689,16	230.245.595,82	230.245.595,82	0,00	99,87
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	653.138,92	0,00	,	-7	580.562,51	-,	0,00	-,	-,	0,00	-,	, .	653.138,92	0,00	,
1.3.3	Beteiligungen	16.658.778,86	0,00	0,00	0,00	16.658.778,86	5.074.571,41		0,00	0,00	0,00	5.074.571,41	11.584.207,45	11.584.207,45	0,00	69,54
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.346.636,05	0,00	317.874,05	0,00	3.028.762,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.028.762,00	3.346.636,05	0,00	0,00
	Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des															
1.3.5	öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	109.465.596,33	4.747.122,49	11.179.806,89	0,00	103.032.911,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	103.032.911,93	109.465.596,33	0,00	100,00
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	16.978.917,07	511.614,62	141.700,00	0,00	17.348.831,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.348.831,69	16.978.917,07	0,00	100,00
1.3.8	Sonstige Ausleihungen	840.279,51	0,00	75.260,04	0,00	765.019,47	63.914,08	4.438,48	0,00	0,00	0,00	59.475,60	705.543,87	776.365,43	0,00	92,23
1.	Anlagevermögen	3.696.547.357,95	99.233.589,15	19.991.407,86	0,00	3.775.789.539,24	705.668.202,09	4.438,48	41.045.521,19	0,00	4.260.045,33	742.449.239,47	3.033.340.299,77	2.990.879.155,86	1,09	80,34

E. <u>Forderungsübersicht</u>

			ngen zum 31.12 iner Restlaufz		Chand arm	Stand der	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019			
lfd. Nr.	Art (gem. § 47 Abs. 4 Nr. 2.2 GemHVO)	bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	Stand zum 31.12.2020 (Nominalwert)	Wert- berichtigungen zum 31.12.2020	(Bilanzwert) bis zu einem Jahr	(Bilanzwert)) von über einem bis zu fünf Jahren			
		in EUR									
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	78.321.598,17	51.008,07	0,00	78.372.606,24	22.618.869,57	55.753.736,67	59.338.847,45			
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	63.516.428,20	48.628,07	0,00	63.565.056,27	21.556.167,03	42.008.889,24	51.337.877,83			
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.795.898,00	1.100,00	0,00	4.796.998,00	582.661,51	4.214.336,49	1.111.627,71			
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	4.345.358,59	0,00	0,00	4.345.358,59	0,00	4.345.358,59	933.353,60			
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	11.791,92	0,00	0,00	11.791,92	0,00	11.791,92	360.000,00			
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	1.430.016,28	0,00	0,00	1.430.016,28	0,00	1.430.016,28	1.007.553,60			
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	420.277,65	0,00	0,00	420.277,65	42.027,77	378.249,88	241.868,02			
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	3.801.827,53	1.280,00	0,00	3.803.107,53	438.013,26	3.365.094,27	4.346.566,69			

F. <u>Verbindlichkeitenübersicht</u>

lfd. Nr.		Verb	oindlichkeiten zum 31.12.2 mit einer Restlaufzeit	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019					
	Art (gem. § 47 Abs. 5 Nr. 2.2 GemHVO)	bis zu einem Jahr	von über einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	(Bilanzwert)	(Bilanzwert))				
		in EUR								
4	Verbindlichkeiten	565.061.735,93	447.444.350,32	221.230.645,72	1.233.736.731,97	1.263.860.412,33				
4.1	Anleihen	125.000.000,00	375.000.000,00	0,00	500.000.000,00	500.000.000,00				
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	382.754.365,09	66.757.430,59	221.183.493,58	670.695.289,26	686.677.056,92				
4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	184.461.919,05	66.757.430,59	221.183.493,58	472.402.843,22	565.582.421,03				
4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	198.292.446,04	0,00	0,00	198.292.446,04	121.094.635,89				
4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	23.068,56	92.274,24	47.152,14	162.494,94	170.707,34				
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.691.662,85	0,00	0,00	6.691.662,85	5.679.734,90				
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	38.215.396,60	5.594.645,49	0,00	43.810.042,09	46.310.953,37				
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	178,50	0,00	0,00	178,50	1.057,83				
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen	2.974.801,71	0,00	0,00	2.974.801,71	6.966.065,82				
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	1.271.874,65	0,00	0,00	1.271.874,65	8.194.137,10				
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	8.130.387,97	0,00	0,00	8.130.387,97	9.860.699,05				

G. Jahresabschlussbericht 2020 der Landeshauptstadt Mainz

H. <u>Beteiligungsbericht</u>

(https://www.mainz.de/vv/medien/veroeffentlichungen/beteiligungsverwaltung/Beteiligungsbericht-2019.pdf)

[Deckblatt Rückseite]





Impressum: Landeshauptstadt Mainz 14 – Revisionsamt Malakoff Passage Rheinstraße 4 Postfach 3820 | 55028 Mainz

Tel. 0 61 31 - 12 22 25 Fax 0 61 31 - 12 29 56

revisionsamt@stadt.mainz.de www.mainz.de